

Odernheim am Glan, 07.11.2022

# **Umweltbericht**

## **nach § 2 BauGB**

**zur 5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Ver-  
bandsgemeinde Nahe-Glan (ehemalige VG Meisenheim) im  
Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB**

**zur Aufstellung des Bebauungsplans „An der Rheingass“  
und der Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan.

Ortsgemeinde: **LETTWEILER**  
Verbandsgemeinde: **NAHE-GLAN**  
Landkreis: **BAD KREUZNACH**

Verfasser:

**Wolfgang Grün, M.Sc. Umweltplanung und Recht**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
1.1 Anlass und Ziel der Planung	4
1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes	5
1.3 Inhalte des Bebauungsplans	7
1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)	7
1.3.2 Beschreibung der Festsetzungen	9
1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	9
1.4 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen	9
1.4.1 Fachgesetze	9
1.4.2 Fachplanungen	10
1.4.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN	15
1.4.4 Weitere Schutzgebiete	19
<b>2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)</b>	<b>21</b>
2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	21
2.1.1 Fläche	21
2.1.2 Boden	21
2.1.3 Wasser	22
2.1.4 Luft/Klima	22
2.1.5 Tiere	23
2.1.6 Pflanzen	24
2.1.7 Biologische Vielfalt	25
2.1.8 Landschaft und Erholung	25
2.2 Mensch und seine Gesundheit	26
2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	26
2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	26
<b>3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</b>	<b>27</b>
3.1 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen	27
3.2 Art und Menge von Emissionen, Abfällen und Abwässern	27
3.3 Naturschutz und Landschaftspflege	27
3.3.1 Fläche	27
3.3.2 Boden	27
3.3.3 Wasser	28
3.3.4 Luft/Klima	28
3.3.5 Tiere	29
3.3.6 Pflanzen	30
3.3.7 Biologische Vielfalt	30
3.3.8 Landschaft und Erholung	30
3.4 Mensch und seine Gesundheit	31
3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter	31
3.6 Wechselwirkungen	32
3.7 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie	32

<b>3.8 Kumulationswirkungen mit benachbarten Plangebieten</b>	<b>32</b>
<b>3.9 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)</b>	<b>32</b>
<b>3.10 Betroffenheit von Schutzgebieten</b>	<b>32</b>
<b>3.11 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen</b>	<b>35</b>
<b>4 SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG</b>	<b>37</b>
<b>4.1 Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>37</b>
<b>4.2 Ausschlussverfahren</b>	<b>39</b>
<b>4.3 Methodik</b>	<b>39</b>
<b>4.4 Prüfung der Arten(-gruppen)</b>	<b>40</b>
4.4.1 Pteridophyta und Spermatophyta (Farn- und Blütenpflanzen)	40
4.4.2 Coleoptera (Käfer)	41
4.4.3 Lepidoptera (Schmetterlinge)	42
4.4.4 Amphibia (Lurche)	44
4.4.5 Reptilia (Kriechtiere)	46
4.4.6 Mammalia (Säugetiere)	50
4.4.7 Avifauna	53
<b>5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUM AUSGLEICH ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN</b>	<b>56</b>
<b>5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	<b>56</b>
5.1.1 Festsetzungen	56
5.1.2 Hinweise	61
5.1.3 Empfehlungen	62
<b>5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarf</b>	<b>62</b>
5.2.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden	62
5.2.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Arten und Biotope	62
<b>5.3 Kompensationsmaßnahmen</b>	<b>63</b>
<b>5.4 Pflanzliste</b>	<b>64</b>
<b>6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN</b>	<b>65</b>
<b>7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>	<b>65</b>
<b>7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben</b>	<b>65</b>
<b>7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen</b>	<b>65</b>
<b>8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>66</b>
<b>9 GESICHTETE UND ZITIERTER LITERATUR</b>	<b>68</b>
<b>10 ANLAGEN</b>	<b>70</b>
<b>ANHANG</b>	
Karte: „Biotoptypen und Nutzung“	

## 1 EINLEITUNG

---

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden **Umweltbericht** dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des **UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB). Der vorliegende Umweltbericht bezieht sich auf die geplante 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP), die sich aus dem Bebauungsplan „An der Rheingass“ und der Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“ ergibt. Der FNP soll zusammen mit dem Bebauungsplan „An der Rheingass“ und der Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. Detaillierte Angaben zu den jeweiligen Änderungen sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan bzw. dem Dokument „Belange des Umweltschutzes und Prüfung des speziellen Artenschutzes“ für die Ergänzungssatzung zu entnehmen.

### 1.1 Anlass und Ziel der Planung

#### Bebauungsplan „An der Rheingass“:

Im Zuge der Umlagerung der Lagerhalle eines ortsansässigen Betriebs für eine bessere Anschließung an die Kreisstraße (K) 78, plant die Ortsgemeinde Lettweiler am nördlichen Ortsausgang die Aufstellung eines Bebauungsplans im Geltungsbereich innerhalb der Flurstücke 30 (komplett) und 21 (teilweise) in der Flur 2 und innerhalb des Flurstücks 65 (teilweise) in der Flur 1. Das Plangebiet soll als Mischgebiet im Bebauungsplan festgesetzt werden, in welchem ein Gewerbebetrieb und Wohngebäude zulässig sind. Bisher liegt für den Geltungsbereich kein rechtsgültiger Bebauungsplan vor.

Durch die Auslagerung vom alten Standort wird der Nauweg in Lettweiler, in dem die Firma bisher ansässig ist, und somit auch der Ortskern, verkehrlich entlastet. Die Erreichbarkeit des geplanten Standorts ist über den Wirtschaftsweg und die K 78 am Ortseingang gegeben.

Die Fläche des Bebauungsplans beträgt 10.789 m<sup>2</sup>, bzw. ca. 1,1 ha.

#### Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“:

Weiterhin plant die Ortsgemeinde Lettweiler im Zuge der vorgesehenen Realisierung eines Wohngebäudes eines Bürgers die Aufstellung einer Ergänzungssatzung im Geltungsbereich innerhalb der Flur 8, Flurstück-Nrn.: 109/1, 109/2 und 110 (jeweils teilweise).

Bisher liegt für den Geltungsbereich kein rechtsgültiger Bebauungsplan vor. Mit der Aufstellung der Innenbereichssatzung in Form einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB soll Baurecht für das Bauvorhaben geschaffen werden. Hierfür soll die einzelne Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen und dadurch eine Ergänzung der bestehenden Bebauung am Ortsausgang erfolgen.

Die einbezogene Fläche der Ergänzungssatzung beträgt 6.277 m<sup>2</sup>, bzw. 0,63 ha und ist durch die Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt (Mischnutzung; dörfliches Wohngebiet), sodass die Einbeziehung der Grundstücksfläche in den im Zusammenhang bebauten Innenbereich mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Im Flächennutzungsplan wird jedoch zur Anbindung an die bisher ausgewiesene gemischte Baufläche

im Norden eine Fläche von ca. 8089 m<sup>2</sup>, bzw. 0,81 ha als gemischte Baufläche ausgewiesen, damit keine „Lücke“ entsteht.

## **1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes**

### **Plangebiet „An der Rheingass“**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Rheingass“ liegt am nördlichen Ortsrand von Lettweiler, östlich an die K 78 (nördlich Richtung Odernheim und südöstlich Richtung Obermoschel) angrenzend.

Im Norden wird die Fläche von landwirtschaftlichen Flächen abgegrenzt, im Osten durch eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Reitgelände, im Süden durch gemischte Bebauung und im Westen durch die K 78.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lettweiler und umfasst folgende Flurstücke:

- Flur 2, Flurstück-Nrn.: 30 (komplett) und 21 (teilweise).
- Flur 1, Flurstück-Nr.: 65 (teilweise).

Das Plangebiet grenzt an folgende Flurstücke an:

Im Norden: Flur 2, Flurstück-Nr.: 21, 29.

Im Osten: Flur 2, Flurstück-Nrn.: 31; Flur 1, Flurstück-Nr.: 65.

Im Süden: Flur 1, Flurstück-Nrn.: 56, 57/1, 58, 62, 63, 65.

Im Westen: Flur 2, Flurstück-Nr.: 36 (K 78); Flur 1, Flurstück-Nr.:40/1.

### **Plangebiet „Erweiterung Hauptstraße“**

Der Geltungsbereich liegt am südlichen Ortsausgang von Lettweiler und grenzt nördlich an einen landwirtschaftlichen Betrieb und an Wohngebäude an. Östlich, südlich und westlich wird die Fläche von Wirtschaftswegen und landwirtschaftlichen Flächen abgegrenzt. Die Ergänzungssatzung umfasst die Flurstücke 109/1, 109/2 und 110 in Flur 8 teilweise. Die Fläche des Flurstücks Nr. 109/1 befindet sich im Besitz des Bauherrn.

Das Plangebiet grenzt an folgende Flurstücke an:

Im Norden: Flur 1, Flurstück-Nrn.: 126 und 40/17; Flur 8, Flurstück-Nr.: 110.

Im Süd-Osten: Flur 8, Flurstück-Nrn.: 110 und 108/2.

Im Süden-Westen: Flur 8, Flurstück-Nrn.: 109/1 und 109/2.

Zur Anbindung an die bisher ausgewiesene gemischte Baufläche im Norden wird ein Teil des Flurstücks 126 in Flur 1 im Flächennutzungsplan ebenfalls als gemischte Baufläche ausgewiesen, obgleich der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung dieses nicht mehr umfasst.

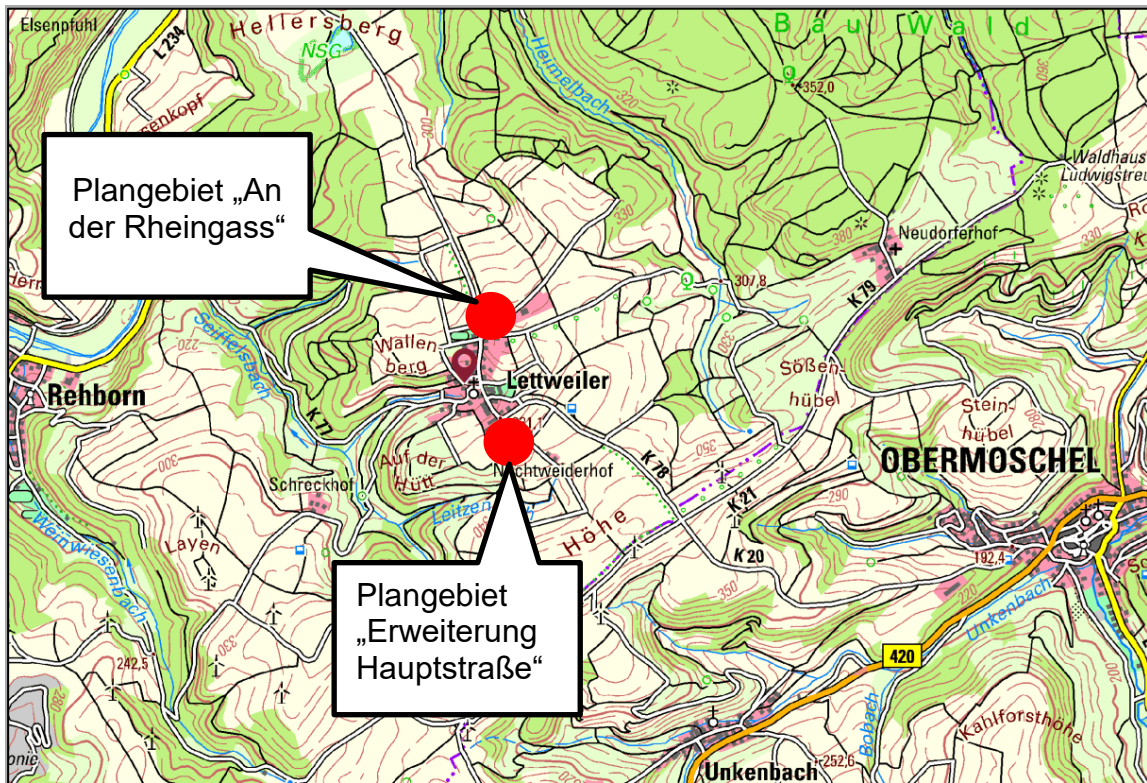


Abb. 1: Lageplan der beiden Plangebiete im Überblick; ©GeoBasis-DE / LVerGeoRP 2019, dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>; Plangebiet grob rot markiert, GUTSCHKER & DONGUS 2021

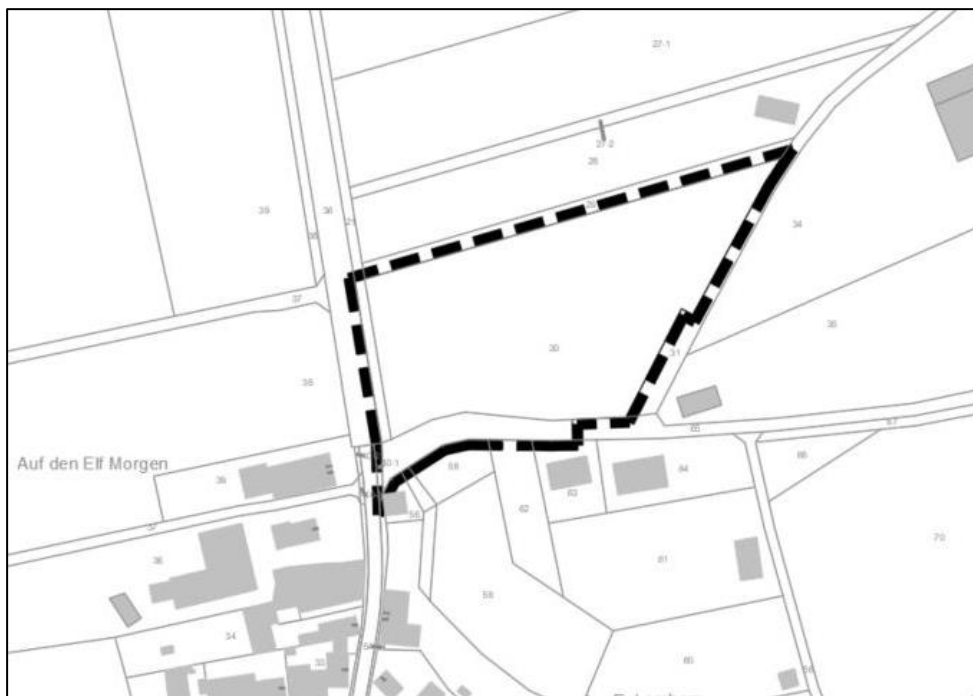


Abb. 2: Geltungsbereich Plangebiet „An der Rheingass“; GUTSCHKER & DONGUS 2022

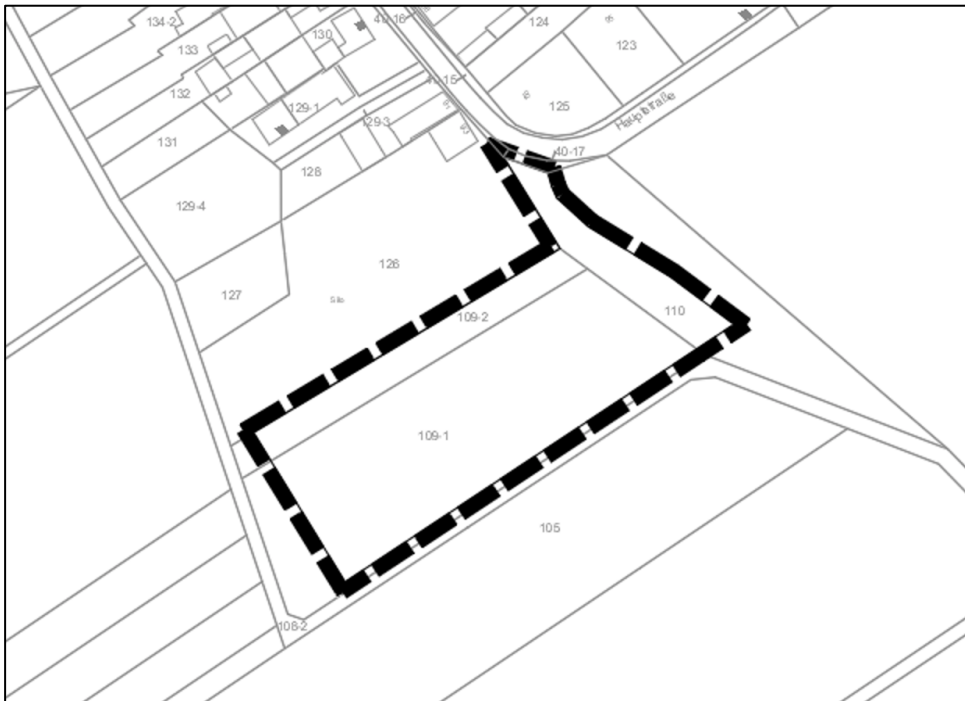


Abb. 3: Geltungsbereich Plangebiet „Erweiterung Hauptstraße“; GUTSCHKER & DONGUS 2022

### 1.3 Inhalte des Bebauungsplans

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen der Festsetzungen des FNP kurz benannt. Eine ausführliche Wiedergabe ist der Planzeichnung bzw. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. der Ergänzungssatzung zu entnehmen.

#### 1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan, ehemalige Verbandsgemeinde Meisenheim, weist den Geltungsbereich in der Ortsgemeinde Lettweiler aktuell zum größten Teil als Grünfläche „Reitgelände“ und den verbleibenden westlichen Teil als landwirtschaftliche Fläche aus. Zudem befindet sich eine Fläche mit der Zweckbestimmung Ablagerung im Geltungsbereich.

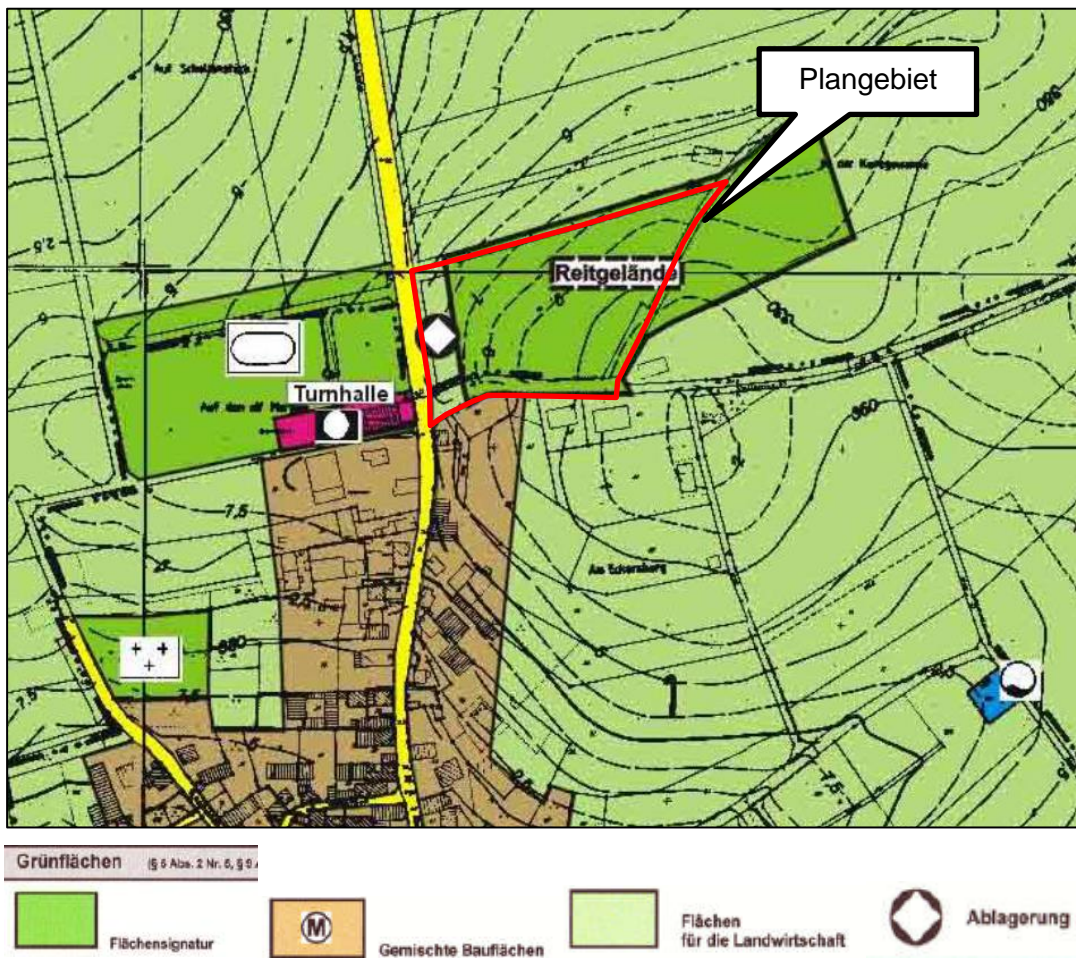


Abb. 4: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan (ehemalige VG Meisenheim); Plangebiet grob rot markiert durch GUTSCHKER & DONGUS 2021

#### Plangebiet „Erweiterung Hauptstraße“

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan weist den Geltungsbereich in der Ortsgemeinde Lettweiler aktuell als landwirtschaftliche Fläche aus. Zudem verläuft eine oberirdische 20 kV-Pfalzwerke-Leitung durch das Gebiet und es befindet sich eine Anlage für Elektrizität innerhalb des Gebietes (Strommast).

Die derzeitigen Festsetzungen entsprechen nicht der geplanten Nutzung. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 S. 1 zu ändern.



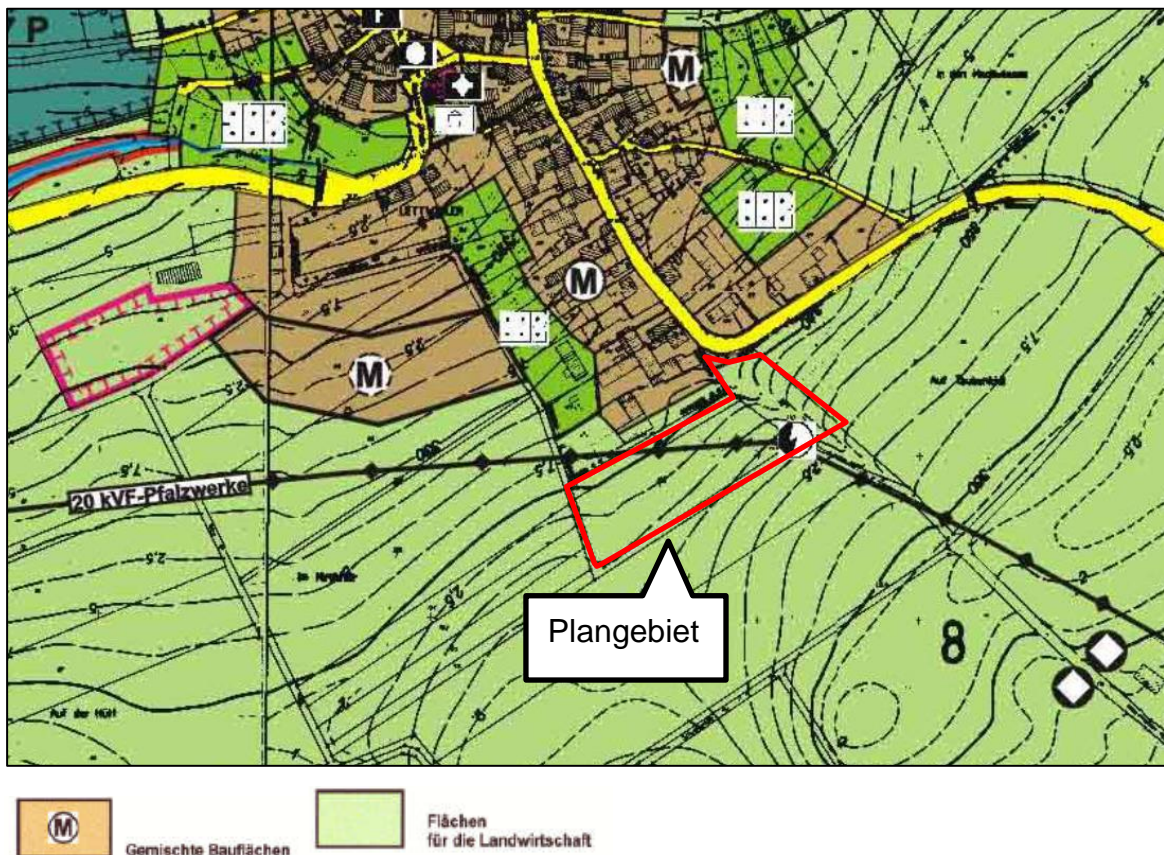


Abb. 5: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan; Plangebiet grob rot markiert durch GUTSCHKER & DONGUS 2021

### 1.3.2 Beschreibung der Festsetzungen

Im Rahmen der 5. Änderung werden die Bereiche des Bebauungsplanes „An der Rheingass“ und der Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“ jeweils als Mischgebietsfläche festgesetzt.

### 1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst ca. 11.877 m<sup>2</sup>, das der Ergänzungssatzung ca. 4.484 m<sup>2</sup> (vgl. Kapitel 1.2).

Die Flächen werden somit zukünftig einer Bebauung zugeführt. Die spezifische Flächennutzung (Maß der baulichen Nutzung) sind den detaillierten Planunterlagen zum Bebauungsplan und Erweiterungssatzung zu entnehmen.

## 1.4 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen

### 1.4.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund des Umfangs werden die einschlägigen Fachgesetze in Anlage 1 tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt.

## 1.4.2 Fachplanungen

### Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)

Nach der Karte „Klima“ des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) 2008 liegt Lettweiler innerhalb eines klimaökologischen Ausgleichsraumes.

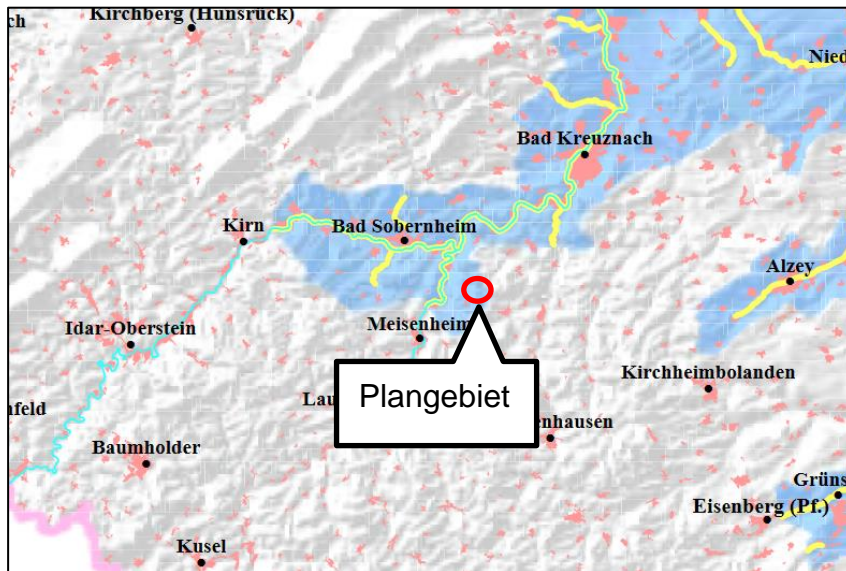


Abb. 6: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz, Karte 14 „Klima“; Plangebiet grob rot markiert durch GUTSCHKER & DONGUS 2021

Weiterhin sagt das LEP IV folgendes zur Flächenneuinanspruchnahme aus:

- Z. 31: Die qualitative Flächenneuinanspruchnahme ist bis zum Jahr 2015 landesweit zu reduzieren sowie die notwendige Flächeninanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Dabei ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen.  
Die regionalen Planungsgemeinschaften und die Gebietskörperschaften leisten hierzu einen – an den regional unterschiedlichen Ausgangsbedingungen orientierten – Beitrag.

Zwar ist die Zielvorstellung unter Z 31 nur bis zum Jahr 2015 formuliert, dennoch besitzen die oben genannten Punkte weiterhin Gültigkeit. Im Regionalplan wird berücksichtigt, inwieweit Flächen innerhalb des Gemeindegebietes benötigt werden. Eine Außenentwicklung ist insoweit notwendig, da die Fläche eine gute verkehrliche Anbindung benötigt und zudem die benötigte Fläche in dieser Größendimension nicht im Innenbereich vorliegt.

- Z. 34: Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen sowie Gemischter Bauflächen (gemäß BauNVO) hat ausschließlich in räumlicher und funktionaler Anbindung an bereits bestehende Siedlungseinheiten zu erfolgen. Dabei ist eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung zu vermeiden.

Diesem Ziel wird entsprochen. Es erfolgt eine Anbindung an den Siedlungskörper.

### Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

#### **Bebauungsplan „An der Rheingass“**

Des Weiteren wurden die raumordnerischen Darstellungen des regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe (ROP) von 2014 betrachtet.

Die Fläche liegt nach der Karte zum Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 innerhalb einer sonstigen Freifläche (hellbeige Fläche) und schließt östlich an Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (graue Fläche) und südlich an Siedlungsfläche Wohnen (rote Fläche) an.

Weiterhin sagt der Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe folgendes in Kapitel 2.2.3 Besondere Funktion Gewerbe aus:

G.19: Im Rahmen der Eigenentwicklung sollen die Belange der ortsansässigen Gewerbebetriebe sowohl hinsichtlich der Sicherung von Erweiterungsmöglichkeiten an vorhandenen Standorten als auch der Standortverlagerung ausreichend berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Freiflächeninanspruchnahme schreibt der ROP in Kapitel 2.2 Siedlungsstruktur/Siedlungsentwicklung:

G.12: [...] Zwischen den Siedlungen sollen ausreichend Freiflächen belassen werden. Dies dient der Gliederung des Siedlungsraumes.

Innenpotenziale im Gemeindegebiet sind in dieser Größendimension nicht vorhanden. Zudem entspricht die Auslagerung des Gewerbebetriebs Grundsatz 19 (Kapitel 2.2.3) und Grundsatz 12 (Kapitel 2.2), da ausreichend Freiflächen zwischen den Siedlungen belassen werden.

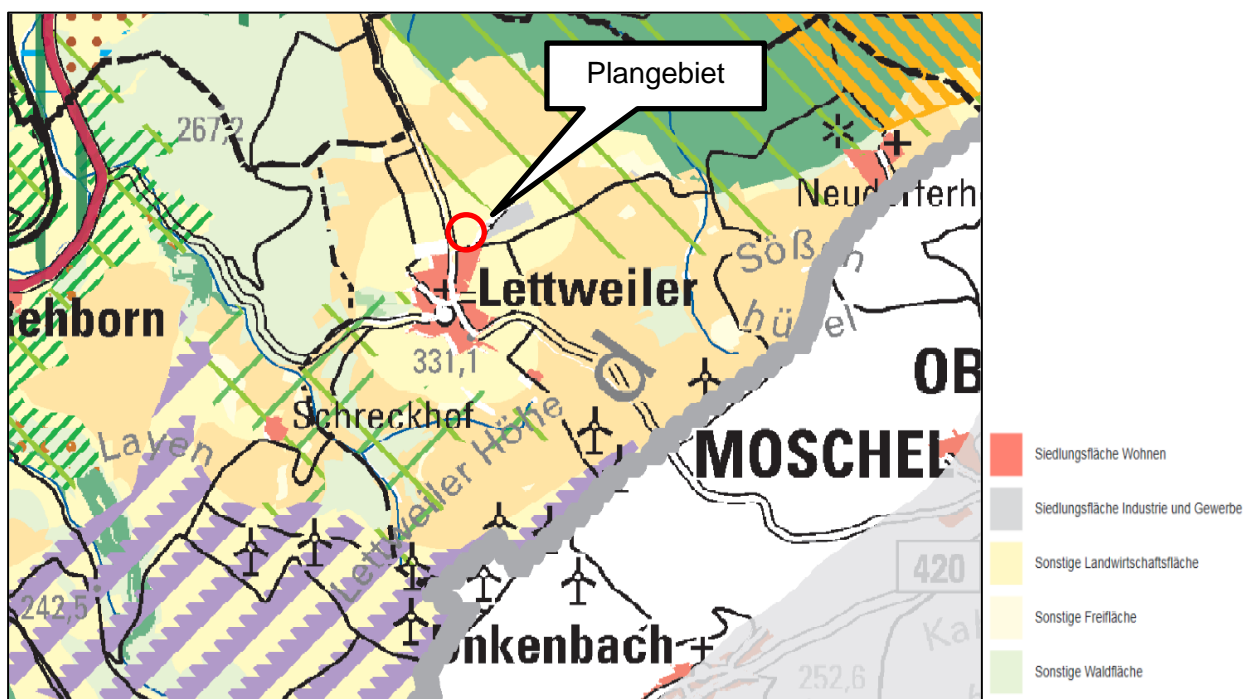


Abb. 7: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Regionalplan Rheinhessen-Nahe 2014; Plangebiet grob rot markiert durch GUTSCHKER & DONGUS 2021

### Plangebiet „Erweiterung Hauptstraße“

Die Fläche liegt nach der Karte zum Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 innerhalb einer sonstigen Freifläche (hellbeige Fläche) und schließt nördlich an Siedlungsfläche Wohnen (rote Fläche) an. Westlich von Lettweiler liegt ein Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund (G) und westlich sowie nordöstlich ein Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild (G).

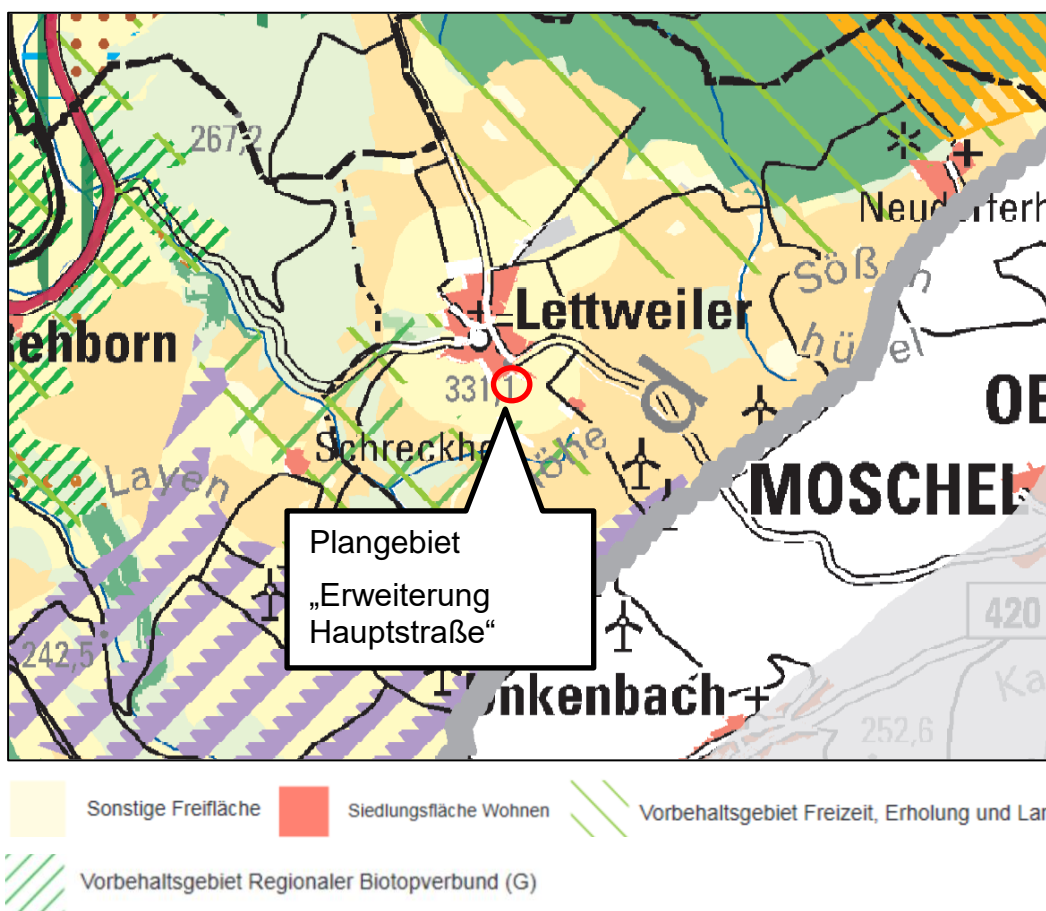


Abb. 8: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Regionalplan Rheinhessen-Nahe 2014; Plangebiet „Erweiterung Hauptstraße“ grob rot markiert durch GUTSCHKER & DONGUS 2021

Hinsichtlich der nachhaltigen Siedlungsentwicklung steht im ROP Rheinhessen-Nahe 2014:

**Z 23** Die quantitative Flächeninanspruchnahme ist bis zum Jahr 2025 regionsweit zu reduzieren. Außerdem ist die notwendige Flächeninanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. [...]

**Z 31:** Die qualitative Flächenneuanspruchnahme ist bis zum Jahr 2015 landesweit zu reduzieren sowie die notwendige Flächeninanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Dabei ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen.  
Die regionalen Planungsgemeinschaften und die Gebietskörperschaften leisten hierzu einen – an den regional unterschiedlichen Ausgangsbedingungen orientierten – Beitrag.

Das ROP sagt weiterhin zur Gemeindefunktion aus:

**G 13** Die Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung sollen unter Beachtung einer landschaftsgerechten Ortsgestaltung und der Bewahrung der nachhaltigen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes-

Wohnungen für den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) bereitstellen, [...]

Die Ortsgemeinde Lettweiler kommt somit ihrer Funktion der Eigenentwicklung nach.

**Erläuterung zu den Zielen Z 23 und Z 31:**

In den vorliegenden Planungen wird auf bisherige Außenbereichsflächen zurückgegriffen, die durch die Aufstellung eines Bebauungsplans und einer Ergänzungssatzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden sollen. Dadurch erfolgt eine Ergänzung der bestehenden Bebauung am nördlichen und südlichen Ortsausgang. Es handelt sich zwar um Flächen im Außenbereich, allerdings grenzen sie unmittelbar an den Innenbereich und die Bebauung des Siedlungskörpers an.

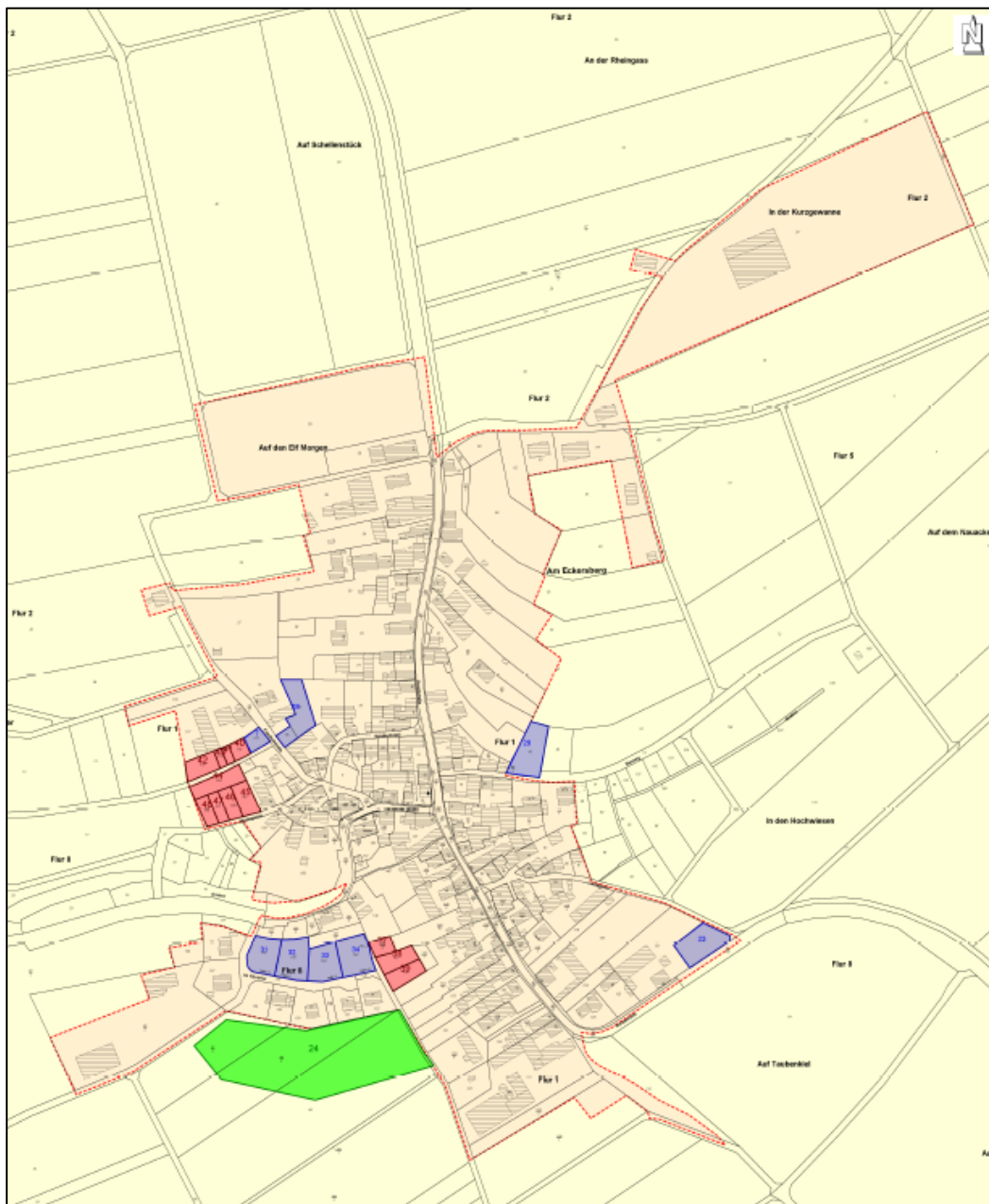
Zudem erfolgte eine Prüfung der alternativen Flächen im Innenbereich unter Betrachtung möglicher Innenpotenziale und Baulücken sowie der Außenentwicklungspotenziale.

Innerhalb der Ortsgemeinde Lettweiler liegen 20 unbebaute und erschlossene Baugrundstücke vor.

Die Innenpotenziale werden im rechtswirksamen Flächennutzungsplan vorrangig als Grünfläche und zu einem kleineren Teil als Mischbaufläche dargestellt.

Der Hauptgrund der Nicht-Verfügbarkeit der Baulücken und Innenpotenzialflächen besteht darin, dass sich diese im Privateigentum befinden und keine Verkaufsbereitschaft seitens der Eigentümer besteht.

Somit ist die Verfügbarkeit von Innenpotenzialflächen und Baulücken nicht gegeben und es kann nicht auf die Potenziale im Innenbereich zurückgegriffen werden. Die Ausweisung der gemischten Bauflächen im Außenbereich wird dadurch nötig.



**Auszug aus dem Bauflächenmonitoring**  
OG Lettweiler

© Ministerium des Innern und für Sport  
Abt. 7 - Oberste Landesplanungsbehörde -  
Schillerplatz 3 - 5, 55116 Mainz  
Telefon: 06131 / 16 - 5820    Telefax 06131 / 16 - 5838  
Datenquelle: Geobasisinformationen der Vermessungs-  
und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

[www.RIS.rlp.de](http://www.RIS.rlp.de)  
Maßstab 1:2000  
Datum 16.07.2021  
Benutzer Christina Fyngas

0 50m 100m 150m 200m 250m

- Außenreserve
- Baulücke
- Innenpotenzial
- Gemeinde
- ATKIS Ortslage

Abb. 9: Auszug aus dem Bauflächenmonitoring 16.07.2021, Ortsgemeinde Lettweiler, Raum+Monitor

Insgesamt werden die Ziele und Grundsätze des LEP eingehalten

## Landschaftsplan

Der Landschaftsplan für die ehemalige Verbandsgemeinde Meisenheim wurde am 16.06.1993 beauftragt. Hieraus lassen sich keine aktuellen Informationen für das Plangebiet ableiten.

## Wildwegeplan

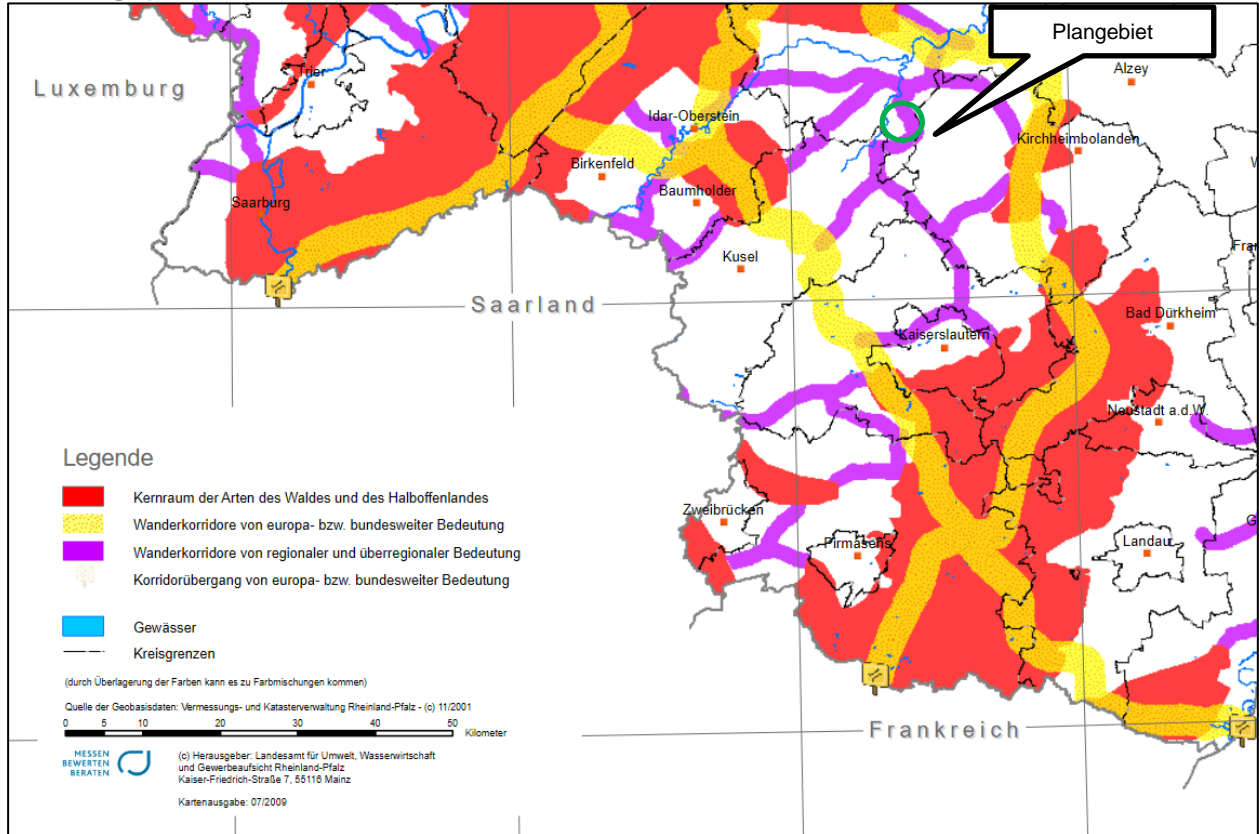


Abb. 10: Ausschnitt aus der Karte Wildtierkorridore in Rheinland-Pfalz; © Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz 2009; abgerufen unter: [https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/WTK\\_A3\\_01.pdf](https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/WTK_A3_01.pdf) am 09.04.2021; Plangebiet grob grün markiert durch GUTSCHKER & DONGUS 2021

Da das Plangebiet direkt an den Siedlungskörper der Ortsgemeinde Lettweiler anschließt, ist keine Beeinträchtigung der Wildtierkorridore zu erwarten.

## Biotopverbund

In der Planung vernetzter Biotopsysteme ist das Plangebiet als Biotoptyp „Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen“ dargestellt (LfU 2020a).

### 1.4.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN

#### Bebauungsplan „An der Rheingass“

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Nahetal	VSG-6210-401	Ca. 1.400 m nordwestlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach	FFH-6212-303	Ca. 620 m westlich
FFH-Lebensraumtypen	1.000 m	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	BT-6212-0434-2009	Ca. 600 m westlich
		Labkraut-Eichen-Hainbuchwald Galio-Carpinetum	BT-6212-0072-2013	Ca. 830 m nordwestlich

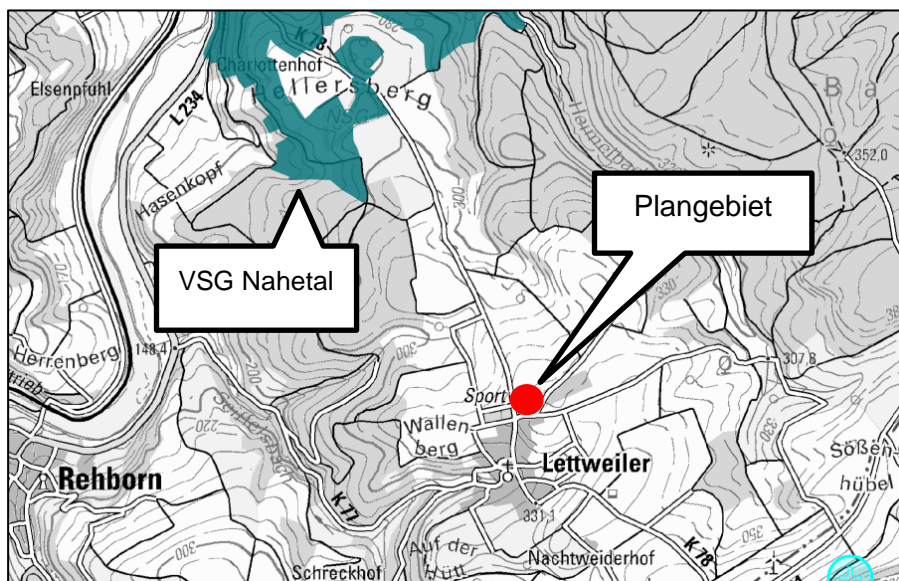


Abb. 11: Vogelschutzgebiet, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 08.04.2021 ©Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot markiert durch GUTSCHKER & DONGUS 2021



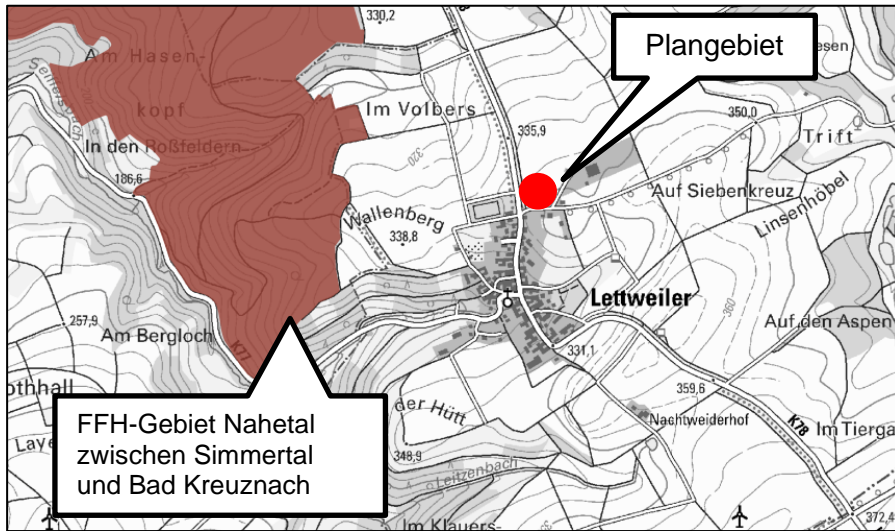


Abb. 12: FFH-Gebiete, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 08.04.2021 ©Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot markiert durch GUTSCHKER & DONGUS 2021

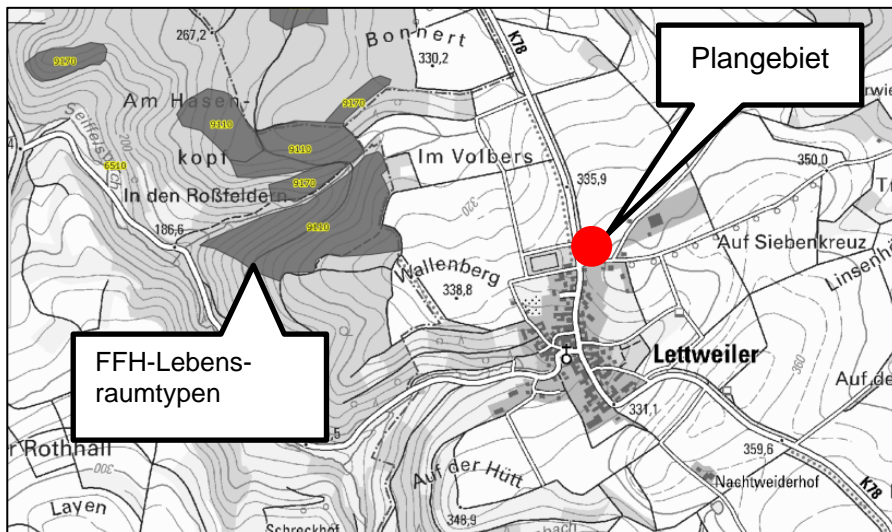


Abb. 13: FFH-Lebensraumtypen; Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 08.04.2021 ©Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot markiert durch GUTSCHKER & DONGUS 2021

### Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“

Tabelle 2: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		

VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Nahetal	VSG-6210-401	Ca. 1.800 m nördlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach	FFH-6212-303	Ca. 720 m westlich
FFH-Lebensraumtypen	1.000 m	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	9110	Ca. 900 m nordwestlich
		Labkraut-Eichen-Hainbuchwald Galio-Carpinetum	9170	Ca. 1200 m nordwestlich

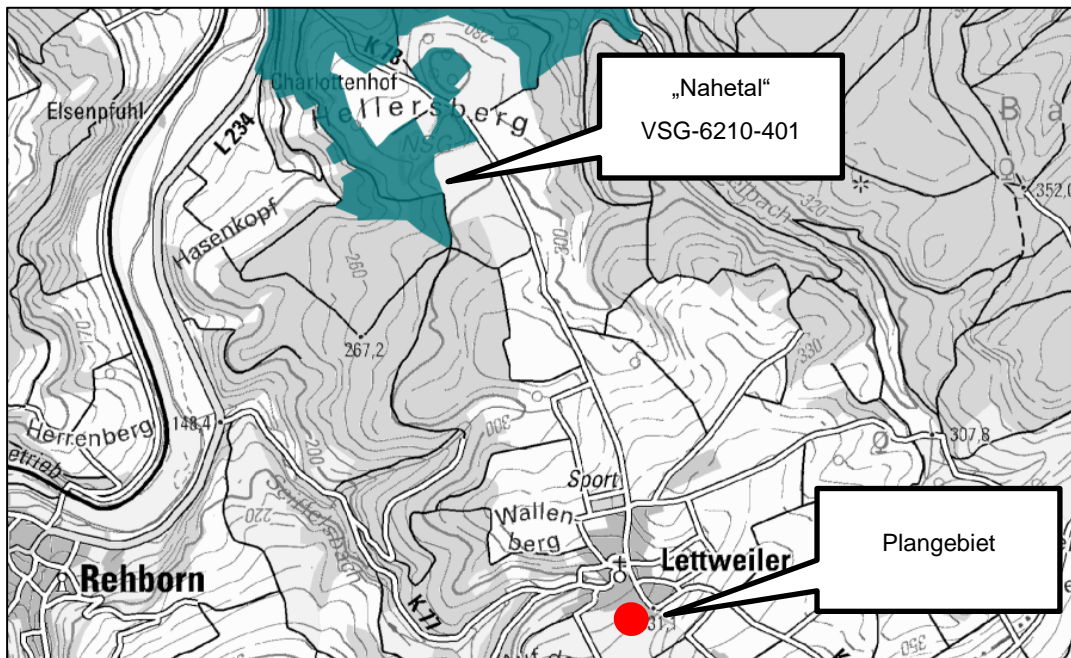


Abb. 14: Vogelschutzgebiet, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 20.04.2021, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot markiert durch GUTSCHKER & DONGUS 2021

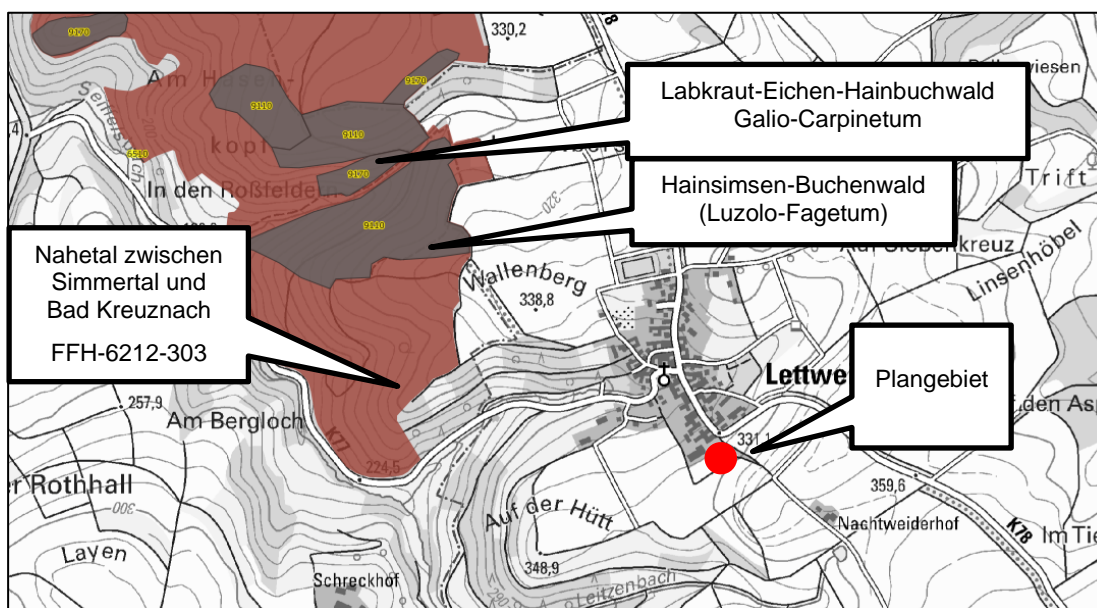


Abb. 15: FFH-Gebiete und FFH Lebensraumtypen, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 20.04.2021, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot markiert durch GUTSCHKER & DONGUS 2021

#### 1.4.4 Weitere Schutzgebiete

##### Bebauungsplan „An der Rheingass“

Tabelle 3: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug des Bauungsplans „An der Rheingass“

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	/		

Es liegen keine weiteren Schutzgebiete vor.

Weiterhin liegt das Plangebiet, bzw. die Ortsgemeinde Lettweiler, innerhalb eines klimatischen Wirkungsraumes.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 4 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 4: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet der Ergänzungssatzung

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	/		

Weiterhin liegt das Plangebiet, bzw. die Ortsgemeinde Lettweiler, innerhalb eines klimatischen Wirkungsraumes.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

## **2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)**

---

### **2.1 Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **2.1.1 Fläche**

##### **Bebauungsplan „An der Rheingass“**

Das geplante Vorhaben umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1,1 ha. Ein ca. 0,2 ha großer Bereich dieser Fläche ist bereits durch bestehende Straßenverkehrsfläche versiegelt. Das Plangebiet wird durch den östlichen Betrieb, die westlich verlaufende K 78 und den südlich angrenzenden Siedlungsbereich von der freien Landschaft abgeschnitten, es grenzt nur nördlich an freie Landschaft an.

##### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Das Geltungsbereich umfasst überwiegend Grünland (teils als Weide genutzt) sowie Gebüschbestände mit Einzelbäumen sowie einen unversiegelten Wirtschaftsweg. In geringem Umfang ist eine Fichtenparzelle innerhalb des Gebüschbestandes ausgeprägt. Bestehende Flächenversiegelungen (asphaltierte Fläche) sind in geringem Umfang im Zufahrtsbereich vom Wirtschaftsweg auf die angrenzende Hauptstraße von Lettweiler vorhanden. Nördlich und Nordöstlich schließt vorhandene Bebauung an. Die beplante Fläche wird westlich, südlich und östlich durch Wirtschaftswege abgegrenzt, sodass schon eine gewisser Zerschneidungswirkung zum südwestlich bis südlich angrenzenden Offenland besteht.

#### **2.1.2 Boden**

##### **Bebauungsplan „An der Rheingass“**

Die Ortsgemeinde Lettweiler liegt gem. den Bodenflächendaten 1:200.000 in der „Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen“ und in der Bodenformengesellschaft „Böden aus solifluidalen Sedimenten“. Zum Teil besteht der Boden aus stark lehmigem Sand im südöstlichen Bereich, der restliche Boden steht aus sandigem Lehm.

Böden mit einer Funktion als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte sowie naturnahe Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden (LGB-RLP 2013).

Die Erosionsanfälligkeit des Oberbodens liegt mit dem Bodenerodierbarkeitsfaktor von > 0,2 bis 0,3 nördlich und westlich im mittleren Bereich, südöstlich liegt er mit > 0,1 bis 0,2 im geringen Bereich.

Die Ackerzahl liegt mit >20 bis ≤ 40 im niedrigen Bereich. Das Ertragspotenzial ist mittel.

Altlasten wurden gemäß eines durch das INSTITUT FÜR BAUSTOFFE-, BODEN- UND UMWELTPRÜFUNGEN (2021) erstellten Gutachtens für das Plangebiet ausgeschlossen.

##### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Bei den im Plangebiet vorhandenen Böden handelt es sich gemäß LGB RLP (2013) um sandige Lehmböden von mittlerem Ertragspotenzial. Die Bodenfunktionsbewertung bewertet umliegende Ackerflächen mit „gering“. Es handelt sich nicht um Böden mit einer Funktion als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte. Das Schutzgut Boden weist vorliegend somit keine besondere Bedeutung auf.

### **2.1.3 Wasser**

#### **Bebauungsplan „An der Rheingass“**

##### Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Gewässer ist der *Volperserbach* 500 m nordwestlich, ein Gewässer 3. Ordnung.

Südwestlich verläuft ein Bachlauf in ca. 320 m Entfernung.

##### Grundwasser

Das Plangebiet liegt in der Grundwasserlandschaft „Rotliegend-Sedimente“. Die Grundwasserneubildung beträgt 63 mm.

#### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten und gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Auch liegt die Fläche außerhalb von hochwassergefährdeten Gebieten.

Es sind keine Oberflächengewässer innerhalb oder im Nahbereich des Plangebietes verzeichnet.

### **2.1.4 Luft/Klima**

#### **Bebauungsplan „An der Rheingass“**

Der Untersuchungsraum gehört, wie der größte Teil Süddeutschlands, zum Übergangsklima zwischen dem maritimen Klimatyp, mit relativ kühlen Sommern und milden Wintern und dem kontinentalen Klimatyp, mit vergleichsweise heißen Sommern und kalten Wintern.

Lettweiler gehört zu den Siedlungs-Klimatopen mit einer erhöhten Wärmeproduktion durch Versiegelung, eingeschränktem Luftaustausch und höherer Schadstoffbelastung als im Freiland. Durch die großflächige Versiegelung im Plangebiet besteht hier ein deutlich höheres Potenzial für eine Überhitzung als im Siedlungsbereich. Es ist anzunehmen, dass die Fläche in Verbindung mit den nördlich und östlich liegenden Ackerflächen und dem Sportplatz westlich eine luft-hygienische Ausgleichsfunktion für Lettweiler einnahm.

Allerdings ist die Ortsgemeinde Lettweiler aufgrund ihrer geringen Größe und den Ackerflächen, die den Siedlungskörper umgeben, weiterhin von ausreichend Freiflächen umgeben, die einen Luftaustausch gewährleisten.

#### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Das Plangebiet ist entsprechend der Biotopausstattung (vgl. Kapitel 2.1.5) überwiegend dem Freiland-Klimatop zuzuordnen. Offenland-Klimatope weisen einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte auf (MVI 2012). Zudem tragen sie zur nächtlichen Kaltluftentstehung bei.

Zudem sind die flächigen Bereiche mit Gehölzen dem Wald-Klimatop zuzuordnen. „Das Wald-Klimatop zeichnet sich durch stark gedämpfte Tages- und Jahresgänge der Temperatur und Feuchte aus. Während tagsüber durch die Verschattung und Verdunstung relativ niedrige Temperaturen bei hoher Luftfeuchtigkeit im Stammraum vorherrschen, treten nachts relativ milde Temperaturen auf“ (ebd.).

Entsprechend des Reliefs (recht starkes Gefälle nach Norden) ist mit einem nächtlichen Kaltluftabfluss nach Norden zu rechnen. Die Flächen weisen damit eine gewisse Bedeutung zur Frischluftversorgung der nördlich angrenzenden Siedlungslagen auf.

## 2.1.5 Tiere

### Bebauungsplan „An der Rheingass“

Aufgrund des Fehlens von natürlichen Gewässern im Plangebiet kann ein Vorkommen der Artengruppen Fische und Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Libellen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Artengruppen werden im weiteren Verlauf nicht weiter berücksichtigt.

Im aktuellen Zustand bietet das Plangebiet aufgrund der bisherigen Nutzung als Reitgelände, welche eingestellt wurde, im südlichen und der landwirtschaftlichen Nutzung im nördlichen Bereich nur wenigen Arten geeigneten Lebensraum. Lediglich die linearen Gehölzstrukturen in den südlichen, südöstlichen und südwestlichen Randbereichen können bestimmten Artengruppen als (Teil-)Lebensraum dienen.

### Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Von den nach FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch IV) geschützten Arten wird wie oben beschrieben für die Artengruppen Libellen sowie Fische und Rundmäuler aufgrund von fehlenden Habitatstrukturen ein Vorkommen solcher Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Von den zwei in Rheinland-Pfalz vorkommenden Schmetterlingsarten des FFH-Anhangs II liegen für das betreffende TK-Messtischblatt 6212 gemäß des Artendatenportal des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz nur Nachweise der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) vor. Die Spanische Flagge ist insbesondere an ein Vorkommen der Hauptnahrungspflanzen Gemeiner Dost (*Orinaum vulgare*) oder Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) gebunden und besiedelt vor allem Grünlandbestände und Saumbiotope. Weder die Nahrungspflanzen noch die Biotope sind aufgrund der Pflegeintensität zu erwarten. Ein Vorkommen der Art innerhalb des Plangebietes ist daher hinreichend sicher auszuschließen.

Tabelle 5: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang II (und nicht IV) der FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlingsarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6212
<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter, Skabiosen-Scheckenfalter	Anh. II	/
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge, Russischer Bär	Anh. II	X

Tabelle 6: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang II (und nicht IV) der FFH-Richtlinie geschützten Käferarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6212
<i>Limoniscus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	Anh. II	/
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Anh. II	X

Der Hirschkäfer lebt bevorzugt in alten Eichenwäldern, kann jedoch auch in Gärten und Rindenmulchhaufen etc. vorkommen. Ein Vorkommen der Art innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der Nutzung hinreichend sicher auszuschließen.

### Spezieller Artenschutz

Eine Beeinträchtigung von europäisch geschützten Arten ist nicht ausgeschlossen. Eine nähere Betrachtung der nach § 44 BNatSchG relevanten Arten und Artengruppen erfolgt im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung, die im nächsten Verfahrensschritt vorgelegt wird.

### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Entsprechend der vorzufindenden anthropogen geprägten Biotopstrukturen (überwiegend artenarmes Grünland in siedlungsnaher Lage; Gebüsch; Schuttablagefläche) ist das Artpotenzial für Tiere, insbesondere von besonders/streng geschützten Arten, als vergleichsweise gering zu beurteilen. Es ist vorwiegend mit synanthropen Arten bzw. typischen Ackerbegleitarten zu rechnen, die an häufige Störungen angepasst sind. Höherwertig sind die vorhandenen Gehölzflächen innerhalb des Plangebietes zu werten, die vor allem Rückzugsort für gebüsch/gehölzbrütende Vogelarten sowie Fledermäuse darstellen können.

Teilbereiche des Plangebietes mit vorhandenen südwestexponierten Hecken/Heckensäumen im südöstlichen Plangebiet weisen ein erhöhtes Potenzial für ein Vorkommen von Reptilien (Zauneidechsen) auf.

#### **2.1.6 Pflanzen**

##### **Bebauungsplan „An der Rheingass“**

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nördlich und der ehemaligen Nutzung als Reitplatz südlich kann ein Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es wurden im Plangebiet keine nach § 15 LNatSchG oder § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope festgestellt. Es handelt sich bei der überplanten Wiese um nährstoffreiches, artenarmes Fettgrünland eines ehemaligen Reitplatzes. Die vorkommenden Biotoptypen sind dem Kartenanhang „Biotoptypen und Nutzung“ zu entnehmen.

##### Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Vor dem Hintergrund möglicher Umweltschäden nach § 19 Abs. 1 BNatSchG erfolgt eine Betrachtung der Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Dies betrifft in Rheinland-Pfalz ausschließlich Moosarten (Grünes Koboldmoos, Grünes Besenmoos, Firnisglänzendes Sichelmoos, Langstieliges Schwanenhalsmoos, Kugel-Hornmoos und Rogers Kapuzenmoos). Da die Habitatbedingungen für diese Moose innerhalb des Plangebiets nicht gegeben sind, kann ein Vorkommen hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

##### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Das Plangebiet setzt sich im Wesentlichen aus einer großen Grünlandfläche zusammen. Auf dem östlichen Bereich des Grünlandes lagert teils Bauschutt. Die Fläche wurde hinsichtlich des möglichen Schutzstatus als mageres Grünland im Außenbereich gemäß § 15 LNatSchG sowie Einstufung als FFH-Lebensraumtyp (insb. LRT 6510) überprüft. Die Fläche stellt sich als nährstoffreiche Glatthaferwiese dar (EA1; Störzeigeranteil > 25%), sodass diese nicht als gesetzlich geschütztes Biotop oder LRT zu bewerten ist.

Zudem ist im östlichen Bereich des Plangebietes in geringem Umfang ein vollversiegelter, überwiegend jedoch als Grasweg ausgebildeter Wirtschaftsweg zu finden, der von einer Böschunghecke (BD4) begleitet wird. Die Böschunghecke ist überwiegend naturnah mit standortgerechten, heimischen Straucharten und überwiegend mittelalten Überhältern ausgeprägt. In geringem Umfang sind einzelne Fichten eingestreut. Entlang der nördlichen/nordwestlichen Plangebietsgrenze ist ein niedriger Gebüschstreifen sowie ein Gartengrundstück ausgeprägt.

Besonderes Potenzial für sonstige, national besonders oder streng geschützte Arten besteht aufgrund der vorzufindenden anthropogen geprägten Biotopstrukturen nicht. Wie in der Artenschutzprüfung dargelegt, besteht im Plangebiet kein Potenzial für europäisch streng geschützten Pflanzenarten. Potenzial für Mosse nach Anhang II der FFH-Richtlinie besteht ebenfalls nicht.



## 2.1.7 Biologische Vielfalt

### Bebauungsplan „An der Rheingass“

Das Plangebiet, bzw. die Ortsgemeinde Lettweiler liegt gemäß des BfN 2012 angrenzend an den Hotspot der biologischen Vielfalt „Mittelrheintal mit den Seitentälern Nahe und Mosell“ (Hotspot 12, Teil 2)

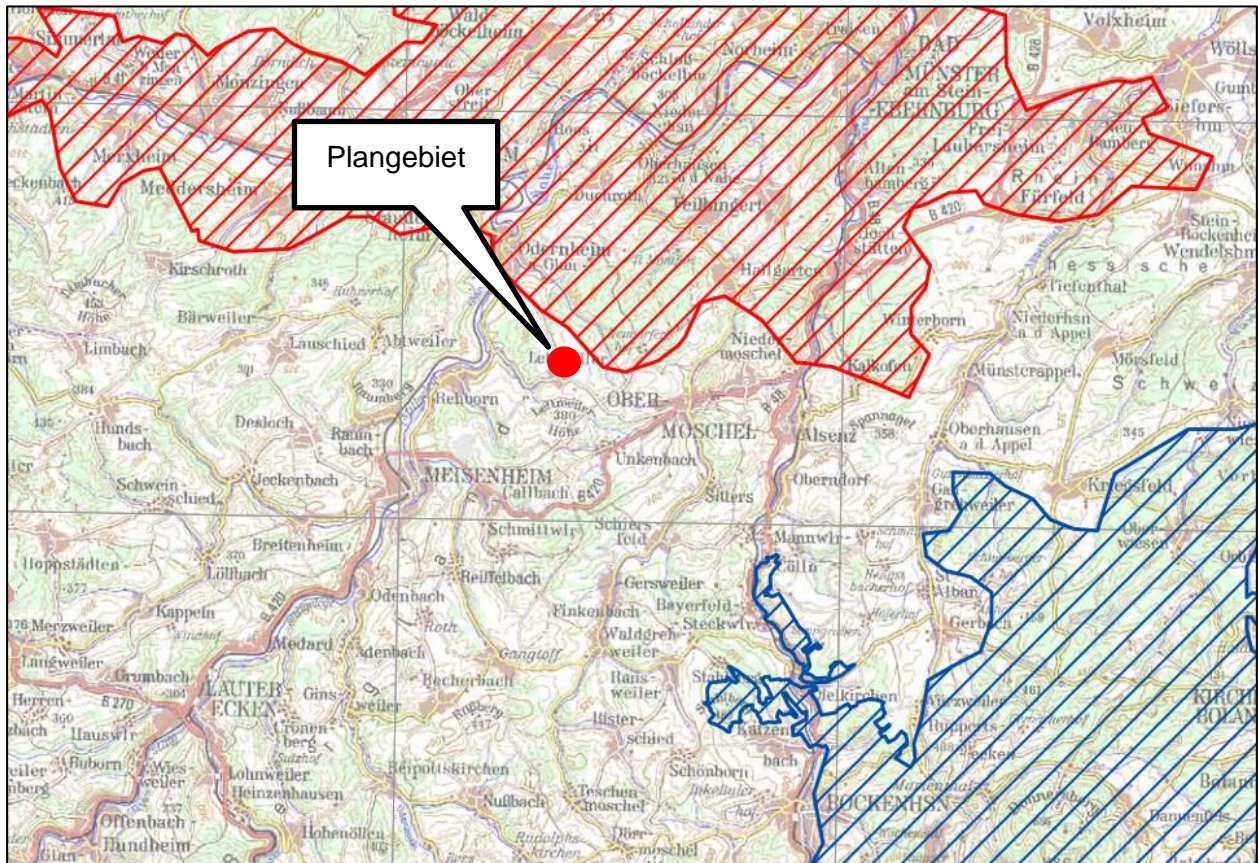


Abb. 16: Hotspots der Biologischen Vielfalt © Bundesamt für Naturschutz (BFN) 2012; Plangebiet grob rot markiert durch gutschker & dongus 2021

### Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“

Das Plangebiet stellt sich im Hinblick auf die Artenvielfalt als durchschnittlich dar. Es besteht durch vorhandenes Grünland (jedoch mit geringer/keiner Eignung für bodenbrütende Arten) bzw. Gehölzstrukturen eine gewisse Habitatvielfalt. Jedoch wird das Artenpotenzial aufgrund der Siedlungsnähe auf synanthrope, weit verbreitete Arten begrenzt sein.

## 2.1.8 Landschaft und Erholung

### Bebauungsplan „An der Rheingass“

Die Gemeinde Lettweiler liegt innerhalb des Landschaftsraumes „Moschelhöhen“, der sich in der Großlandschaft „Saar-Nahe-Bergland“ befindet. Diese Hochflächen zwischen Glan und Alsenz weisen ein mittleres Niveau von etwa 330 bis 360 m ü.NN auf und sind im Norden etwas lebhafter, im Süden etwas weniger durch Quellmulden und Kerbtäler der Nebenbäche zerschnitten.

Das Plangebiet befindet sich im unmittelbaren Randbereich der Ortslage von Lettweiler, der durch große, meist landwirtschaftlich genutzte Gebäude geprägt ist.

Der für die Erschließung vorgesehene Wirtschaftsweg führt direkt in die offene Landschaft und kann von Fußgängern und Radfahrern für die Naherholung genutzt werden. Wander- oder Radwege sind hier allerdings nicht ausgewiesen.

#### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Das Plangebiet wird überwiegend nur Grünlandnutzung und durch die angrenzende Siedlungslage Lettweiler geprägt. Wertgebende Elemente innerhalb des Plangebietes, die zur Vielfalt des Landschaftsbildes beitragen, stellen die Gehölzbestände (flächige Bestände und Einzelbäume) dar.

Die Einsehbarkeit der Fläche ist reliefbedingt sowie aufgrund der umgebenden Bebauung als gering einzustufen.

### **2.2 Mensch und seine Gesundheit**

#### **Bebauungsplan „An der Rheingass“**

Das Plangebiet ist nicht durch Wander- oder Fahrradwege erschlossen. Eine besondere Funktion des Gebietes für die Erholung ist nicht erkennbar.

#### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Besondere Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Mensch sind nicht gegeben. Der Bereich weist keine besondere Bedeutung für die Erholung auf. Es ist davon auszugehen, dass die angrenzenden Wirtschaftswegen für die Naherholungszwecke der ortsansässigen Bevölkerung genutzt werden.

### **2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter**

#### **Bebauungsplan „An der Rheingass“**

Kenntnisse über Kultur- und Sachgüter im Plangebiet liegen nicht vor. Nah angrenzend südwestlich liegt das denkmalgeschützte Turnhallegebäude von Lettweiler.

#### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden oder bekannt.

### **2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

#### **Bebauungsplan „An der Rheingass“**

Es ist davon auszugehen, dass die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung nördlich und die Fläche mit der ehemaligen Nutzung als Reitgelände bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin bestehen bleiben.

#### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Es ist davon auszugehen, dass die aktuelle Nutzung des Gebietes als Grünland bzw. Gestalt der vorhandenen Gehölzstrukturen bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin bestehen bleiben.

### **3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

---

#### **3.1 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen**

##### **Baubedingte Auswirkungen**

Während des Baus ist im Umfeld der geplanten Bebauung mit erhöhter Staub- und Lärmbelastung und u.U. auch mit Erschütterungen durch Maschineneinsatz zu rechnen. Zudem kommt es zu Baustellenverkehr und zu temporärer Flächeninanspruchnahme zur Lagerung von Baumaterialien.

##### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Mit der Anlage der geplanten Gebäude geht ein Verlust von unversiegelten Bodenflächen und von Habitaten für Pflanzen und Tiere einher. Zudem sind anlagebedingt optische Wirkungen zu erwarten.

##### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Durch den gewerblichen Betrieb, bzw. den Betrieb der Lagerhalle, entsteht ein erhöhtes Verkehrsaufkommen am nördlichen Ortseingang von der Ortsgemeinde Lettweiler durch PKW-An- und Ablieferungen. Damit sind erhöhte Lärm- und Schadstoffbelastungen der Umgebung verbunden.

#### **3.2 Art und Menge von Emissionen, Abfällen und Abwässern**

Im Plangebiet kommt es in MI 1 und MI 2 durch die Wohn- und gewerbliche Nutzung zu Abfällen und Abwässern. Von der Lagerhalle und An- und Ablieferung durch PKW können zudem Lärmemissionen und Abgase ausgehen.

#### **3.3 Naturschutz und Landschaftspflege**

##### **3.3.1 Fläche**

Durch die jeweils Inanspruchnahme von bisher unversiegelter Fläche durch die künftige Bebauung ist eine erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten, die Ausgleichsmaßnahmen notwendig machen.

##### **3.3.2 Boden**

##### **Bebauungsplan „An der Rheingass“**

Durch das geplante Vorhaben werden maximal ca. 0,31 ha Boden neu versiegelt. Bei einer Vollversiegelung gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren – bei Teilversiegelungen teilweise. In restlichen Bereichen ist mit baubedingten Bodenverdichtungen zu rechnen.

Die geplanten und bereits erfolgten Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden sind erheblich, als Eingriff zu bewerten und entsprechend durch bodenverbessernde Maßnahmen auszugleichen.

##### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Durch die zu erwartende Flächeninanspruchnahme und damit einhergehenden Vollversiegelungen durch die zulässige Bebauung im Umfang von maximal 811 m<sup>2</sup> (davon ca. 79 m<sup>2</sup> derzeit bereits vollversiegelt) erfolgt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden. Dies stellt ein Eingriff nach § 14 BNatSchG dar, welcher naturschutzfachlich zu kompensieren ist. Dies kann vorliegend zum einen durch eine multifunktional wirksame Kompensationsmaßnahme innerhalb des Geltungsbereichs (Eingrünung des Plangebietes) sichergestellt werden.

##### **Maßnahmen zur Vermeidung**

- Zur Vermeidung von Bodenversiegelungen während der Bauphase sind die einschlägigen Vorgaben zum Bodenschutz einzuhalten.

- Reduzierung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß
- Vorgaben zur versickerungsfähigen Herstellungweise von Stellplätzen und Zufahrten

### 3.3.3 Wasser

#### **Bebauungsplan „An der Rheingass“**

Eine direkte vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Oberflächengewässern ist aufgrund der großen Entfernung zu solchen Gewässern nicht zu erwarten.

Aufgrund der geringen Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung besteht die Gefahr von Stoffeinträgen ins Grundwasser bei einem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase oder des Betriebs.

Durch die großflächige Bodenversiegelung ist mit einer Reduzierung der Versickerung und damit auch der Grundwasserneubildung zu rechnen.

Der Bau von zusätzlichen Gebäuden führt zudem zu einem Abfangen und einer verzögerten bzw. gesammelten Abgabe des Regenwassers an den Boden.

Die Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser sind als erheblich zu bewerten.

#### Maßnahmen zur Vermeidung:

- Aufgrund der geringen Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung gegenüber Schadstoffeinträgen ist im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besondere Sorgfalt anzuwenden.
- Ortsnahe Versickerung oder Verrieselung des anfallenden Niederschlagswassers

#### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Im Zuge der geplanten Bebauung ist unter Berücksichtigung der Festsetzungen und Hinweise nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser zu rechnen, insb., da es nur zu einer geringen zusätzlichen Flächenbeanspruchung kommt. Die Grundwasserneubildung wird dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt. Stellplätze und Zufahrten müssen gemäß den Festsetzungen mit wasserdurchlässigen Materialien hergestellt werden. Zudem ist auf die Bestimmungen nach § 55 WHG in Bezug auf die Versickerung von Regenwasserversickerung hinzuweisen und eine Versickerung möglichst vor Ort auf unbebaute Fläche vorzusehen. Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete sind nicht durch die Planung betroffen.

### 3.3.4 Luft/Klima

#### **Bebauungsplan „An der Rheingass“**

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind insgesamt nicht als erheblich einzustufen, da der Siedlungskörper Lettweiler aufgrund seiner Größe und der Lage inmitten von Freilandbiotopen über eine ausreichende nächtliche Kaltluftentstehung verfügt und eine Überhitzung auszuschließen ist. Durch die vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme mit einer Überbauung auf max. 0,31 ha, ist nicht mit einer erheblichen Wärmespeicherung und verminderter Kaltluftproduktion zu rechnen.

Beachtung einer Dachbegrünung von Flachdächern und flach geneigten Dächern zur Verringerung des Wärmeinseleffektes bebauter Flächen und damit positiven Wirkungen für die siedlungsklimatischen Verhältnisse. Zudem Verringerung des Niederschlags-Oberflächenabflusses von versiegelten Flächen und Schaffung von Lebensraum für bestimmte, angepasste Tiere und Pflanzenarten.

#### Maßnahmen zu Vermeidung:

- Zur Reduzierung der Erwärmung im Plangebiet ist die Versiegelung auf ein Mindestmaß zu beschränken und das Gebiet ausreichend zu begrünen.

- Vorgaben zur Dachbegrünung von Flachdächern oder flach geneigten Dächern.
- Begrünung nicht bebauter Grundstücksflächen; Eingrünungsmaßnahmen

### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Entsprechend der geplanten zusätzlichen Bebauung, verbunden mit dem weitestgehenden Erhalt der vorhandenen Gebüschstrukturen sowie der geplanten Eingrünungsmaßnahme innerhalb des Plangebietes sind nur geringe Wirkungen auf die kleinräumige Klimatopzusammensetzung zu erwarten. Da keine Riegelbebauung erfolgt und aufgrund der bezogen auf das gesamte Plangebiet geringen neuversiegelten Flächen ist auch nicht mit wesentlichen Beeinträchtigungen für die Kaltluftproduktion und -versorgung des nördlich gelegenen Siedlungsrandes zu rechnen. Das Schutzgut Klima und Luft wird demnach nicht erheblich beeinträchtigt.

### **3.3.5 Tiere**

#### **Bebauungsplan „An der Rheingass“**

Ein Habitatpotenzial für besonders geschützte Arten bieten auch im aktuellen Zustand nur die Gehölze am südlichen Gebietsrand. Da diese Strukturen erhalten bleiben sollen, findet keine Beeinträchtigung dieser Lebensräume statt. Bei Verlust oder Beseitigung entsprechender Strukturen sind Ersatzpflanzungen umzusetzen.

Insgesamt sind die Versiegelungen als Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere als erheblich zu bewerten und entsprechend auszugleichen. Es ist ein funktionaler Ausgleich innerhalb des Plangebietes in Form von Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen (siehe Kapitel 5.2 und 5.3).

Beleuchtungsanlagen an Gebäuden und Wegen können durch Lockwirkung zu einer Beeinträchtigung für Insekten führen. Bei Auswahl geeigneter Leuchtmittel können diese allerdings vermieden werden.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung:**

- Für die Straßen-, Wege und Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil zu verwenden. Streulicht ist zu vermeiden.
- Eingrünungsmaßnahmen.

#### **Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG**

Das Plangebiet könnte von nach FFH-Anhang IV geschützten Arten und europäischen Vogelarten genutzt werden bzw. worden sein. In diesem Fall sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung:**

- Baubezogene Schutzmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse (nur bei Gehölzentfernung; Vergrämung und Schutzzäune für Reptilien)

#### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Der Lebensraumverlust für das Schutzgut Pflanzen durch die zukünftige Bebauung wirkt sich ebenfalls auf das Schutzgut Tiere aus und ist demnach ebenfalls als Eingriff zu werten. Die Kompensation kann im Zuge der Kompensation für das Schutzgut Boden und Pflanzen multifunktional durch die interne (Kompensationsmaßnahme M1 (Eingrünung des Plangebietes) sichergestellt werden.

Im Hinblick auf das Vorkommenspotenzial von Reptilien sind für Teilbereiche des Plangebietes baubezogene Vermeidungsmaßnahmen (Reptilienschutzzäunen und Vergrämung) zu beachten, um den potenziellen Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.. Auch für die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse sind im Vermeidungsmaßnahmen zu beachten, um Verbotstatbestände auszuschließen (Rodungszeitenbeschränkung).

### 3.3.6 Pflanzen

#### **Bebauungsplan „An der Rheingass“**

Aufgrund der Habitatausstattung wird nicht mit einem Vorkommen besonders geschützter oder schutzwürdiger Arten gerechnet. Durch den geringen Bewuchs der Fläche sind insgesamt keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Die Lebensraumverluste entsprechend der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme ist zu kompensieren (siehe Kapitel 5.2 und 5.3).

#### **Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG**

Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung sind Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sicher auszuschließen und Beeinträchtigungen damit nicht zu erwarten.

#### **Spezieller Artenschutz**

Eine Beeinträchtigung von europäisch geschützten Pflanzenarten ist nicht zu erwarten.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation:**

- Baubezogene Schutzmaßnahmen
- Eingrünungsmaßnahmen
- Dachbegrünung von Flachdächern oder flach geneigter Dächer

#### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Die zukünftige Bebauung geht mit einem Verlust der vorhandenen Vegetationsdecke während des Baus einher und hat einem dauerhaften Lebensraumverlust für Pflanzen zur Folge, was gemäß § 14 BNatSchG ein Eingriff darstellt und naturschutzfachlich zu kompensieren ist. Die Kompensation kann durch eine multifunktional wirksame Maßnahmen zum einen plangebietsintern (Eingrünung des Plangebietes) sichergestellt werden. Im Rahmen des Baus sind schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen, insb. zum Schutz angrenzender Gehölzbestände, zu beachten.

### 3.3.7 Biologische Vielfalt

#### **Bebauungsplan „An der Rheingass“**

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist aufgrund der ehemaligen Nutzung als Reitgelände und der landwirtschaftlichen Nutzung gering.

Bei Umsetzung der Planung können Lebensräume insbesondere von Tierarten beeinträchtigt werden oder verloren gehen.

Da auch vor dem Eingriff grundsätzlich jedoch nicht eine hohe Artenvielfalt angenommen werden kann, ist die Beeinträchtigung des Schutzguts nicht als erheblich zu bewerten.

#### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Die biologische Vielfalt ist als durchschnittlich zu bewerten. Entsprechend des Artpotenzials bzw. des größtmöglichen Erhalts der vorhandenen Gehölzstrukturen ist nicht mit einer wesentlichen Auswirkung auf die biologische Vielfalt im Gebiet zu rechnen.

### 3.3.8 Landschaft und Erholung

#### **Bebauungsplan „An der Rheingass“**

Da sich die geplante Bebauung nicht in der freien Landschaft befindet, sondern an die bebaute Ortslage angrenzt, ist die Betrachtungsperspektive hier nicht das Landschaftsbild, sondern vielmehr das Ortsbild.

Insbesondere die Lagerhalle ist nach der Umsetzung als markantes Gebäude bei der Ortseinfahrt sichtbar und damit ortsbildwirksam. Daher ist eine optische Einbindung der Planung in das Ortsbild durch eine Eingrünung nördlich und westlich vorgesehen, die zudem der Ortsrandgestaltung dient.

#### Gestaltungmaßnahmen:

- Eingrünung der geplanten Gebäude nach Westen und Norden durch lineare Gehölzpflanzung, u.a. zur Schaffung geeigneter Ortsrandeingrünung

#### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Da sich die zukünftige Bebauung an derjenigen des angrenzenden Innenbereichs orientiert (insb. bezüglich der Höhe der Gebäude) und angrenzend zur vorhandenen Bebauung im Norden/Nordosten angeordnet wird, ist -verbunden mit einer Ortsrandeingrünung entlang der südwestlichen/südlichen Plangebietsgrenze- nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft zu rechnen.

### **3.4 Mensch und seine Gesundheit**

#### **Bebauungsplan „An der Rheingass“**

Das Plangebiet selbst wird nicht zur Erholung genutzt. Hier sind daher durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Gesundheit

Durch die Lage des Plangebiets an der Ortsumgehung kann während der Bauphase die An- und Zufahrt der Baufahrzeuge über die K 78 erfolgen. Dementsprechend ist nur im südlich angrenzenden Wohngebiet mit einer temporären Erhöhung der Lärmbelastung durch Baufahrzeuge zu rechnen.

Durch die Errichtung der Lagerhalle mit An- und Ablieferung wird sich das Verkehrsaufkommen im Bereich der Ortszufahrt geringfügig erhöhen. Aufgrund der geringen Frequenz der An- und Ablieferungen ist jedoch keine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung zu erwarten. Zudem liegt südlich des Plangebiets eine gelockerte Mischbebauung und eine Lärmbelastung ist dort auszuschließen.

#### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Durch die Ausweisung des Gebietes wird die Zulässigkeit u.a. für zusätzlichen Wohnraum geschaffen, was dem Schutzgut Mensch zugutekommt.

Sonstige Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind nicht zu erwarten. Das Gebiet wird gegenüber dem Offenland und vorhanden Wirtschaftswegen westlich bis südlich eingegrünt, wodurch sich verbunden mit dem Gefälle nach Norden eine deutliche Abschirmung der künftigen Bebauung ergibt.

### **3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter**

#### **Bebauungsplan „An der Rheingass“**

Zur Verhinderung möglicher Schäden an Bodendenkmälern, die möglicherweise im Rahmen von Bodenarbeiten zu Tage treten, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Im Rahmen der Bodenarbeiten sind die Vorgaben nach § 16 bis 18 DSchG Rheinland-Pfalz zu beachten. Demnach sind mögliche Funde unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu belassen bzw. der Fund entsprechend vor Schäden zu schützen.

Eine optische Beeinträchtigung der Turnhalle südwestlich des Plangebietes ist aufgrund der Höhenbegrenzung der künftigen Gebäude nicht zu erwarten. Zudem trägt die Eingrünungsmaßnahme M1 am westliche Plangebietsrand zur Abschirmung des neuen Baugebietes bei. Zudem ist das neue Baugebiet sowie die Turnhalle kleinräumig durch die Kreisstraße optisch voneinander getrennt.

### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind nicht zu erwarten. Auf die allgemeingültigen Bestimmungen zum Denkmalschutz im Zuge der Baumaßnahmen (insb. in Bezug auf Bodendenkmäler) wird hingewiesen.

### **3.6 Wechselwirkungen**

Einzelne Faktoren wirken häufig auf mehrere Schutzgüter. So wirken Versiegelungen sowohl auf den Boden als auch auf den Wasserhaushalt, den Menschen und die Biotope.

Darüber hinaus bestehen Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern. Die abiotischen Faktoren Boden, Wasser und Klima bilden die Grundlage für die Ausbildung des Schutzgutes Landschaft. Der Mensch prägt und gestaltet durch sein Handeln die Landschaft erheblich mit und schafft Kulturlandschaften mit Kulturgütern. Jede Landschaft wiederum beherbergt eine für sie typische Flora und Fauna. Die Landschaft als Ergebnis des Zusammenspiels der abiotischen Schutzgüter, der Flora und Fauna und des Menschen bildet gleichzeitig wiederum eine wichtige Grundlage für die menschliche Erholung.

Aufgrund dieser bestehenden einseitigen oder wechselseitigen Verflechtungen ist anzunehmen, dass ein erheblicher Eingriff in der Regel mehrere Schutzgüter betrifft oder ein Eingriff in eines der Schutzgüter in der Regel Veränderungen der anderen mit sich bringt.

Insgesamt ist durch Wechselwirkungen aber nicht von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen, die nicht bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt wären.

### **3.7 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie**

Der Bebauungsplan und die Ergänzungssatzung treffen zur aktiven und passiven Nutzung der Sonnenenergie keine verbindliche explizite Festsetzung. Die Nutzung von Solarenergie ist damit grundsätzlich möglich.

### **3.8 Kumulationswirkungen mit benachbarten Plangebiet**

Es liegen keine Informationen zu weiteren geplanten Vorhaben in der Umgebung der jeweiligen Plangebiete vor, mit denen es zu Kumulationswirkungen kommen könnte. Kumulationswirkungen zwischen dem Gebiet des Bebauungsplans und der Ergänzungssatzung sind nicht zu erwarten.

### **3.9 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)**

Bei Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung ist mit keinen besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter und die Umwelt zu rechnen.

### **3.10 Betroffenheit von Schutzgebieten**

#### **Bebauungsplan „An der Rheingass“**

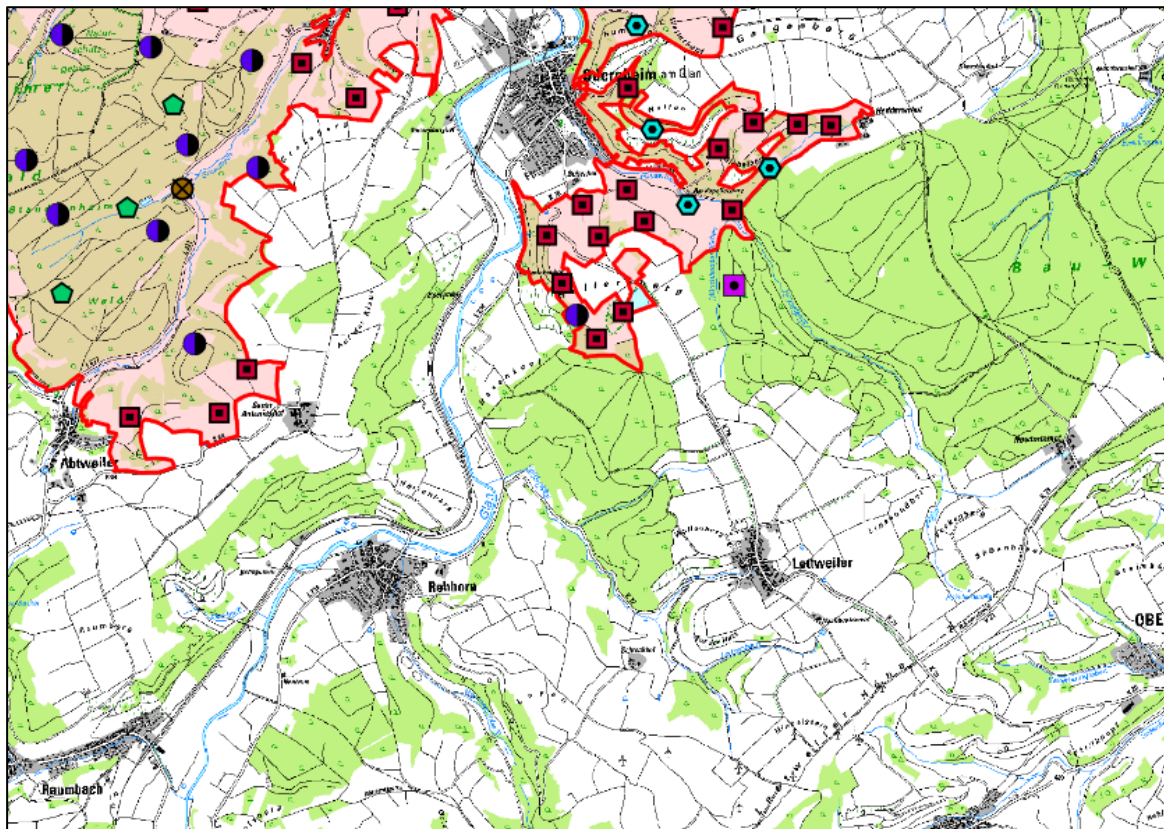
##### Vogelschutzgebiet (VSG) „Nahetal“

Das VSG „Nahetal“ befindet sich ca. 1.400 m nordwestlich der Eingriffsfläche. Von den gebietspezifischen Zielarten der Vogelschutzrichtlinie mit Hauptvorkommen liegen im VSG Richtung Lettweiler vor allem Reviere bzw. Brutvorkommen von Neuntöter. Zudem befinden sich am Rand des VSG Richtung Lettweiler vereinzelt Reviere vom Mittelspecht, Uhu und Wendehals.

Der Neuntöter ist an strukturreiche offene bis halboffene Kulturlandschaften gebunden. Der Mittelspecht bevorzugt Hartholzauen und artenreiche und alte Laubmischwälder. Der Uhu bevorzugt offene, meist locker bewaldete und streich strukturierte Gebiete in Fluss- oder Seenähe.



Der Wendehals ist an Waldrändern oder auf Lichtungen, Streuobstwiesen oder Parkanlagen zu finden. Alle Arten finden im Plangebiet keine geeigneten Habitate.



- Mittelspecht
- Neuntöter    ■ Uhu    ● Wendehals

Abb. 17: Ausschnitt der Verbreitungskarte Vögel „Vogelschutzgebiet „Nahetal““; © LFU 2010; Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz 2001; Bearbeitungsstand Juni 2010

Der Rotmilan grenzt mit seinem Revier an die Ortsgemeinde Lettweiler an. Das Plangebiet kam bisher ggf. nur als Nahrungshabitat in Frage. Aufgrund der Entfernung ist dies jedoch weitgehend auszuschließen.

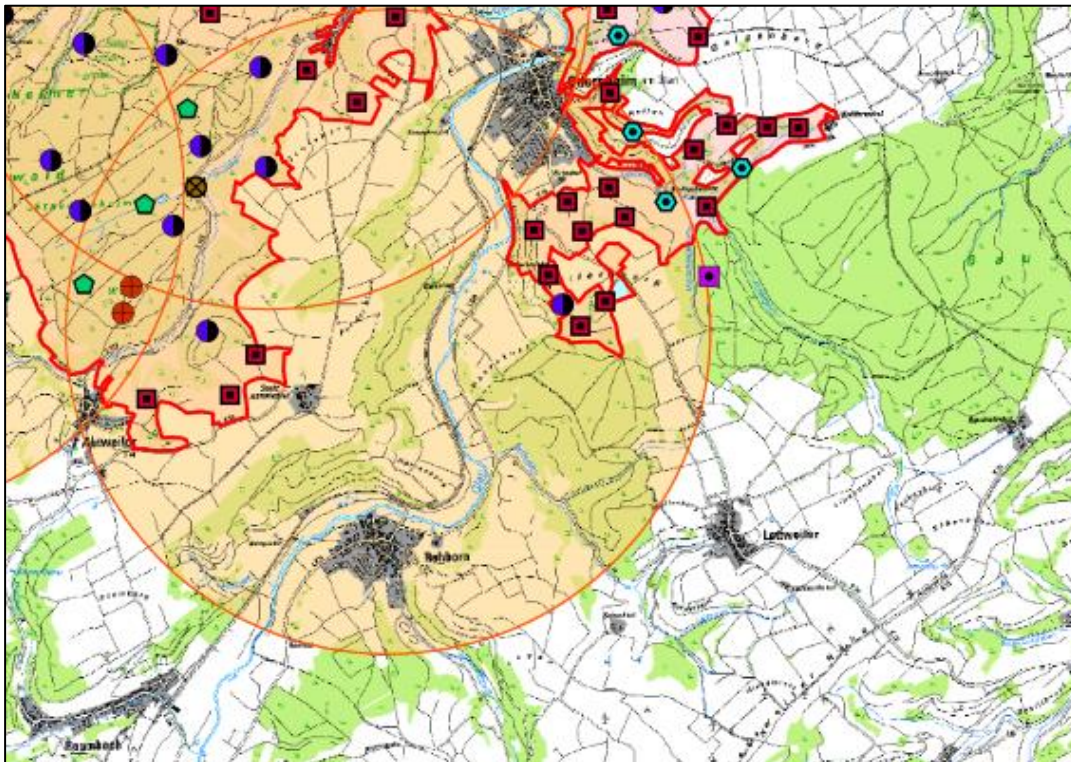


Abb. 18: Ausschnitt der Verbreitungskarte Milane „Vogelschutzgebiet „Nahetal““; © LFU 2010; Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz 2001; Bearbeitungsstand Juni 2008

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der von den Arten genutzten Lebensräume kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Damit ist eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des VSG durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

#### **Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“**

Das FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ liegt ca. 620 m westlich. In der Nähe zum Eingriffsgebiet befinden sich folgende FFH-Lebensraumtypen:

- 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder)
- 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder)

Ein Vorkommen dieser FFH-Lebensraumtypen im Plangebiet kann aufgrund der Nutzung und Habitatausstattung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist aufgrund fehlender Wirkungszusammenhänge nicht zu erwarten.

#### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

### 3.11 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

#### Bebauungsplan „An der Rheingass“

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie das Maß eventueller Beeinträchtigungen verkürzt und zusammenfassend dargestellt. Detailliertere Ausführungen sind in den jeweiligen vorangegangenen Kapiteln nachzulesen.

Tabelle 7: Umweltrelevante Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Schutzgut	Projektwirkung	Beeinträchtigung	Geplante Maßnahmen
Fläche	Flächenverbrauch	Nutzung einer unattraktiven Fläche – nicht erheblich	keine
Boden	Großflächige Bodeninanspruchnahme, baubedingte Bodenbeeinträchtigungen	Verlust von Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung und -versiegelung – <i>erheblich, als Eingriff zu werten</i>	Bodenschutz während der Bauphase, Reduzierung der Versiegelung auf ein Mindestmaß  Extensivierungs-/Bepflanzungsmaßnahmen plangebietsintern.
Wasser	Zurückhalten von Regenwasser, Gefahr von Stoffeinträgen ins Grundwasser	Reduzierung der Versickerung und Grundwasserneubildung, Verunreinigung des Grundwassers – <i>erheblich</i>	besondere Sorgfalt im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ortsnahe Versickerung oder Verrieselung
Luft/Klima	Versiegelung, Entfernung der Vegetationsdecke, Bebauung	verstärkte Erwärmung, Wirkung als Windbarriere, Verlust der lufthygienischen Ausgleichswirkung – nicht erheblich, da Luftausgleichswirkung in der Ortsgemeinde Lettweiler an anderen Stellen gewährleistet ist	Reduzierung der Versiegelung auf ein Mindestmaß, Begrünung unversiegelter Flächen, Baumpflanzungen
Tiere	Beeinträchtigung oder Zerstörung von Habitaten	Lebensraumverlust	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den speziellen Artenschutz  Eingrünungsmaßnahmen plangebietsintern
Pflanzen	Versiegelung/Bebauung	Lebensraumverlust geringwertiger Biotopflächen	Eingrünungsmaßnahmen plangebietsintern

Biologische Vielfalt	Versiegelung/Bebauung	Verlust von Arten und Lebensräumen bei geringer biologischer Vielfalt – <i>nicht erheblich</i>	keine
Mensch und seine Gesundheit	Emissionen während der Bauphase, Bebauung	temporäre Störung – nicht erheblich	Gebietseingrünung nach Norden und Westen, Begrenzung der Gebäudehöhe
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bebauung, Bodenumlagerung	keine / <i>nicht erheblich</i>	Beachtung der Anzeige, Erhaltungs- und Ablieferungspflichten gem. § 20 DSchG BW
Landschaftsbild/ Ortsbild	Bebauung	Prägung des Ortseingangs	Gebietseingrünung nach Norden und Westen, Begrenzung der Gebäudehöhe

#### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Im Rahmen der Ergänzungssatzung kommt es zu einer Einbeziehung von bislang planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnenden Freiflächen zum Innenbereich. Durch die damit zulässige zukünftige Bebauung kommt es zu einer zusätzlichen Flächenbeanspruchung, wodurch die Schutzgüter Boden sowie Tiere und Pflanzen erheblich betroffen sind. Dies stellt ein Eingriff gemäß § 14 BNatSchG dar, welcher naturschutzfachlich zu kompensieren ist und vorliegend durch eine plangebietsinterne sichergestellt werden kann.

Sonstige Schutzgüter werden durch die Planung nicht erheblich betroffen sein.

Schutzgebiete nationaler oder europäischer Kategorien werden nicht betroffen sein.

## 4 SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

---

### 4.1 Gesetzliche Grundlagen

Im BNatSchG ist der Artenschutz in unterschiedlichen Abschnitten verankert. Gleich in § 1 BNatSchG wird der Schutz der biologischen Vielfalt und mit ihm der Artenschutz, an die erste Stelle gestellt. Um diese Vielfalt sicherzustellen, wird in § 1 Abs. 2 BNatSchG festgelegt, entsprechend ihrem Gefährdungsgrad lebensfähige Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen zu ermöglichen.

Weiterhin sind in der Eingriffsregelung (§§ 13 - 15 BNatSchG) und im Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) Verknüpfungen zum Artenschutz gegeben. Ausschließlich dem Artenschutz gewidmet ist das Kapitel 5 (§§ 37 - 55) des BNatSchG.

Im BNatSchG sind alle wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vor der Beeinträchtigung durch den Menschen geschützt (§§ 38 ff. BNatSchG). Bestimmte definierte Arten unterliegen aber besonderem Schutz. Dieser bezieht sich auf das Verbot der Tötung von Individuen oder auf Störungen während bestimmter sensibler Zeiten, in denen diese Arten ohnehin verschiedenen Belastungen ausgesetzt sind und die damit für ihren Erhaltungszustand von besonderer Bedeutung sind.

Die sich aus dem besonderen Schutzstatus ergebenden Verbote finden sich in § 44 BNatSchG.

#### Spezieller Artenschutz

In § 44 BNatSchG werden die für den Artenschutz auf nationaler Ebene wichtigsten Verbotstatbestände festgelegt, die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 gegenüber *besonders geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 gegenüber *streng geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14) sowie allen europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12) gelten.

Die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf:

- Nr. 1 das Nachstellen, Fangen, Verletzen und **Töten** von Tieren (inkl. deren Entwicklungsformen),
- Nr. 2 das **Stören**,
- Nr. 3 die **Zerstörung** von Nist-, Brut- sowie Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren,
- Nr. 4 und auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte wild lebender Pflanzen (inkl. deren Entwicklungsformen).

In den Absätzen 2 und 3 des § 44 BNatSchG wird das Besitz- und Vermarktungsverbot bestimmter Arten festgelegt. Absatz 4 richtet sich an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.

Für bau- und immissionsschutzrechtliche Fachplanungen besonders relevant ist vor allem der § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG. Tötungs-, Störungs- und Zerstörungstatbestände können sich durch die Beeinträchtigungen bei Eingriffen ergeben.

Bei der Bewertung, ob die Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden, ist (gerade in Bezug auf Vögel) die Tötung dieser bei lebensnaher Betrachtung nicht ausschließbar (NUR 2010). Der **Tötungs- und Verletzungstatbestand** zielt nach aktueller Rechtsprechung auf den Schutz von Individuen einer besonders geschützten Art ab (Individuenbezug; BVerwG 2008). Die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population erlangen demgegenüber erst bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie im Rahmen der sog. CEF-Maßnahmen Beachtung (IDUR 2011). Der Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nach dem Urteil des BVerwG v. 09.07.2008 (Az. 9 A 14.07) aber dann nicht vor, „wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund von

Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden“. Das Bundesverwaltungsgerichtes führt ergänzend aus (BVerwG 9 B 25.17, vom 08.03.2018), dass das „auszufüllende Kriterium der Signifikanz [...] dem Umstand Rechnung [trägt], dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft. Denn tierisches Leben existiert nicht in einer unberührten, sondern in einer vom Menschen gestalteten Landschaft“. In der Praxis werden häufig Prognosen abgegeben, die eine Gefährdung der entsprechenden Art mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angeben, wenn nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob mit der Realisierung eines Vorhabens tatsächlich die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten verbunden ist (IDUR 2011).

Dabei ist der Verbotstatbestand im Rahmen der Eingriffszulassung generell durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so weit möglich und verhältnismäßig, zu reduzieren (IDUR 2011). Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG setzt voraus, dass es sich um eine „erhebliche“ Störung handelt, die nach der Legaldefinition des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens (-raum) -ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG „insbesondere“ dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Nach einem Urteil des BVerwG (2008) wird das **Zerstörungsverbot** von Habitaten (und Teilhabitaten) des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich individuumsbezogen ausgelegt. Es bezieht sich auf einzelne Nester, Bruthöhlen, „Lebens- und Standortstrukturen“, die nicht zerstört werden dürfen. Die Zerstörung von Nahrungshabitaten fällt nach der Entscheidung des BVerwG nicht unter das Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

### **Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung**

In § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG wird festgelegt, dass für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen sind oder bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB, ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Kann die ökologische Funktion nicht erhalten werden, ist diese nach § 15 BNatSchG wiederherzustellen. Dafür kommen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF –measures to ensure the continuous ecological functionality) in Betracht.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsgebot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn „die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen

Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt indes gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

### **Ausnahmen**

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen. Es kann zu solchen bestimmten Ausnahmen (erhebliche wirtschaftliche Schadensvermeidung, Tier- und Pflanzenschutz, Forschungsbedarf, Gesundheit von Menschen, zwingendes öffentliches Interesse) durch die Behörden nur kommen, wenn sich keine zumutbaren Alternativen bieten und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

### **Befreiung**

Von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nach § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag befreit werden, wenn die Durchführung der Verbote im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

## **4.2 Ausschlussverfahren**

Als betrachtungsrelevante Arten werden die besonders und die streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt auf die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, die europäischen Vogelarten und die sog. Verantwortungsorten (Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind)<sup>1</sup>. So liegt bei den anderen besonders geschützten Arten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Das Ausschlussverfahren orientiert sich zudem grundsätzlich an der Artenliste des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG, „Arten mit Besonderen Rechtlichen Vorschriften“, Stand: 20.01.2015) im Hinblick auf die in Rheinland-Pfalz vorkommenden Arten.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Artengruppen Gastropoda (Schnecken), Bivalvia (Muscheln), Crustacea (Krebse), Odonata (Libellen), Cyclostomata (Rundmäuler) und Osteichthyes (Knochenfische) nicht berücksichtigt da keine Wirkungszusammenhang zwischen dem Vorhaben und möglichen Lebensräumen der Artgruppen besteht. Die Artgruppen sind für das Vorhaben somit nicht von Relevanz.

## **4.3 Methodik**

Die Ermittlung vorhabensrelevanter Arten und deren möglichen Beeinträchtigungen erfolgt im Sinne eines „Worst-Case“-Ansatzes durch eine Potenzialanalyse bzw. Relevanzprüfung im Hinblick auf die vorhandene Habitatausstattung, den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren und den Habitatsprüchen der jeweiligen Arten(-gruppen). Es erfolgt für beide Plangebiete eine Ortsbegehung.

---

<sup>1</sup> Derzeit liegt noch keine Rechtsverordnung für Arten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor.

Grundlage für die Abschätzung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten stellen zudem die vorhandenen Art- und Vorkommen der zu untersuchenden Arten in Rheinland-Pfalz dar (Auswertung des Informationsportals ARTeFAKT (LFU 2021a) für das Messtischblatt Nr. 6212 „Meisenheim“). Zum anderen wurden die Daten des „Artdatenportals“ Rheinland-Pfalz (LFU 2021b) ausgewertet. Konkrete Erfassungen von bestimmten Arten(-gruppen) sind nicht erfolgt.

#### 4.4 Prüfung der Arten(-gruppen)

##### 4.4.1 Pteridophyta und Spermatophyta (Farn- und Blütenpflanzen)

##### Bebauungsplan „An der Rheingass“

Tabelle 8: Vorkommen planungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 6212	Vorkommenspotenzial im Plangebiet	Vermeidungsmaßnahmen notwendig
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	-	-	-
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	-	-	-
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	-	-	-
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	-	-	-
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	-	-	-
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	-	-	-
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	-	-	-
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Glanzstendel	-	-	-
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	-	-	-
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Vierblättriger Kleefarn	-	-	-
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	-	-	-
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	-	-	-
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	-	-	-

Gemäß LFU (2021a) sind für das betreffende Messtischblatt 6212 keine Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt.

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung (intensive Ackernutzung und Wirtschaftsweg sowie intensiv genutzte Wiese), die nicht den Lebensraumsprüchen der o.g. genannten Arten entspricht, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Ein Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG im Zuge der Umsetzung der Planung erfolgt demnach nicht.

Die Sand-Silberscharte ist lediglich auf Sandstandorten im Bereich Mainz, Wiesbaden, Ingelheim oder Gernsheim anzutreffen (PETERSEN et al. 2003).

Sumpf-Siegwurz, Glanzstendel und Sommer-Schraubenstendel sind an Kalk-, Moor- oder Kalkmagerrasenflächen gebunden, Kriechender Sellerie, Froschkraut, Kleefarn, Scheidenblütgras, Liegendes Büchsenkraut und Biegsames Nixenkraut an Wasserlebensräumen (PETERSEN et al. 2003).

Vorkommen der Arte Dicke Trespe sind für das Gebiet gemäß den Verbreitungsdaten des LFU (2021b) weiträumig nicht bekannt und somit hinreichend sicher auszuschließen.



„Der Frauenschuh ist eine typische Art lichter Wälder, wärmebegünstigter Waldrandbereiche, Säume sowie besonnener Waldlichtungen. [...] Häufig findet man ihn auf frischen bis mäßig trockenen kalk- und basenreichen Lehmböden“ (BFN 2019).

Der Prächtige Dünnfarn benötigt horizontale oder schräge silikatische Felsflächen, wie Höhlen und Spalten, die vorzugsweise sehr lichtarm und tief sind und eine hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen (PETERSEN et al. 2003). Vorkommen der Art in RLP sind gemäß LFU (2021b) vor allem entlang der *Mosel* verzeichnet.

#### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung bestehend aus überwiegend artenarmen Grünlandflächen sowie Gehölzbestand stellt das Plangebiet kein Habitatpotenzial für Pflanzenarten dar, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind.

Ein Vorkommen und Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist für diese Artengruppe somit auszuschließen.

#### **4.4.2 Coleoptera (Käfer)**

##### **Bebauungsplan „An der Rheingass“**

Tabelle 9: Vorkommen planungsrelevanter Käferarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 6212	Vorkommenspotenzial im Plangebiet	Vermeidungsmaßnahmen notwendig
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	-	-	-
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	-	-	-
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	-	-	-
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	-	-	-

Für die o.g. Käferarten sind gemäß LFU (2021a) keine Vorkommen für das betreffende Mess-tischblatt Nr. 6212 bekannt.

Aufgrund der ungeeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet (Fehlen von geeigneten Gewässerlebensräumen oder Baumbestand (alte Bäume in Zerfallsstadien)) ist ein Vorkommen der o.g. Käferarten auszuschließen.

Demnach ist auch ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Umsetzung des Vorhabens auszuschließen.

Der Heldbock ist an alte Eichenwälder gebunden, wobei er heutzutage „insbesondere in den noch verbliebenen Hartholzauen (naturnahe, eingedeichte, beweidete, an Altwässern liegende) und Eichenwaldresten in Urstromtälern“ vorkommt. Geschlossene Waldbestände werden weitgehend gemieden (BFN 2019; PETERSEN et al. 2003). Besiedelt werden in erster Linie solitäre Einzelbäume mit einem Brusthöhendurchmesser ab etwa 60 cm, die eine ausreichende Beson-nung des Stamm- und Kronenbereichs garantieren (ebd.).

Die beiden Käferarten Breitrand und Breitflügel-Tauchkäfer sind eng an Gewässerlebensräume und deren spezifischen Ansprüche gebunden (PETERSEN et al. 2003).

Der Eremit als Totholzkäfer ist eng an Baumhöhlen von wärmegetönten Laubbäumen, vor allem Eichen gebunden (PETERSEN et al. 2003). „Ganz charakteristisch ist das Vorkommen des Ere-miten in Wäldern mit Baumveteranen als Relikt alter Nutzungsformen wie den Hudewäldern, in denen für die Art günstige Bedingungen herrschten“ (BFN 2019). Ein Vorkommen der Art ist auf-grund fehlender Gehölzstrukturen mit entsprechender Quartiereignung für den Eremiten für das Plangebiet auszuschließen.

### Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“

Die Flächen innerhalb des Plangebietes sind aufgrund der fehlenden Gehölzstrukturen hohen Bestandsalters oder Bäumen in Zerfallsstadien bzw. aufgrund fehlender geeigneter Gewässer für europäisch streng geschützte Käferarten ungeeignet.

Ein Vorkommen und Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auszuschließen.

#### 4.4.3 Lepidoptera (Schmetterlinge)

#### Bebauungsplan „An der Rheingass“

Tabelle 10: Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 6212	Vorkommenspotenzial im Plangebiet	Vermeidungsmaßnahmen notwendig
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	-	-	-
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter	-	-	-
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	-	-	-
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	x	-	-
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	-	-	-
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	-	-	-
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	-	-	-
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	x	-	-
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-	-	-
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-	-	-
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	-	-	-
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	-	-	-

Gemäß LFU (2021a) sind für das betreffende Messtischblatt Nr. 6212 keine der o.g. nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Schmetterlingsarten nachgewiesen.

Der Quendel-Ameisenbläuling besiedelt sonnige, (halb-) trockene, offene, aber auch buschreiche Kalk- und Silikatmagerrasen (PETERSEN et al. 2003).

Die Haarstrangwurzeleule besiedelt v. a. wechsellrockene bis frische, magere Wiesen der Flussniederungen, wärmebegünstigte Hänge in Flussnähe sowie Waldlichtungen und lichten Wald einschließlich angrenzende, versaumende und vergasende Magerrasen (BFN 2019).

Für die beiden Arten entsprechen die im Plangebiet vorzufindenden Habitatstrukturen nicht den Ansprüchen der Arten, sodass deren Vorkommen auszuschließen ist.

Auch für die übrigen Arten ist ein Vorkommen aufgrund der ungeeigneten Habitatbedingungen auszuschließen:

Das Waldwiesenvöglein besiedelt v. a. Feuchtwiesen, welche jedoch walddah bzw. in Wäldern gelegen sind. Das Vorkommen einzelner junger Gehölze (Weide, Erle), welche als Anzitzwarte dienen, stellt eine wichtige Habitatrequisite dar (PETERSEN et al. 2003).

Der Heckenwollfalter bewohnt sonnenexponierte Schleen-Weißdorngebüsche auf meist warmfeuchten Böden an windgeschützten oder in lichten, strukturreichen Laubmischwäldern (PETERSEN et al. 2003).

Der Eschen-Scheckenfalter bewohnt vorzugsweise warmfeuchte, sehr lichte Laubmischwälder (Hartholz-Auenwälder, Eschen-Erlen-Sumpfwälder bzw. Laubmischwälder mit hohem Grundwasserstand). „Dabei ist das Vorhandensein von freistehenden, besonnten Jungeschen und reicher Kraut- und Strauchschicht unerlässlich“ (PETERSEN et al. 2003).

Die Haarstrangwurzeleule besiedelt v. a. wechsellrockene bis frische, magere Wiesen der Flussniederungen, wärmebegünstigte Hänge in Flussnähe sowie Waldlichtungen und lichten Wald einschließlich angrenzende, versaumende und vergrasende Magerrasen (BFN 2019).

Der Gelbringfalter besiedelt teilschattige Laubmischwälder mit sehr lückigem Kronenraum und lichte Kiefernwälder. Eine strukturreiche und dichte Kraut- und Strauchschicht (seggen- und grasreich) des Unterwuchses ist dabei essenziell (PETERSEN et al. 2003).

Der Große Feuerfalter beansprucht ampferreiche und feuchte Habitats, wie Feuchtwiesen, See- und Flussufer mit Seggen- und Röhrichtbeständen oder Niedermoore (PETERSEN et al. 2003).

Der Blauschillernde Feuerfalter besiedelt verbrachende Feucht- und Moorwiesen sowie Übergangsmoore und Hochstaudenfluren. Die Art ist an den Schlangen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) als Raupennahrungspflanze gebunden (BFN 2019). Diese Futterpflanzen sind im Plangebiet nicht vorzufinden.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelt bevorzugt wechselfeuchtes Feuchtgrünland wie Pfeifengras-, Brenndolden- oder feuchte Glatthaferwiesen. Wichtiges Habitatrequisit stellt der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Feld-Thymian (*Thymus pulegioides*) dar (PETERSEN et al. 2003). Auch diese Arten gibt es im Plangebiet nicht.

Entsprechend dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist „der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling [...] ein typischer Schmetterling der frischen und (wechsel-)feuchten Wiesen, aber nur, wenn dort auch der Große Wiesenknopf und als Wirt geeignete Knotenameisen (hauptsächlich *Myrmica scabrinodis*) vorkommen“ (BFN 2019). Auch für diese Art finden sich innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Futterpflanzen.

„Die ursprünglichen Lebensräume des Apollofalters sind sonnenexponierte, heiße Fels- und Steinschüttfluren, Felsbänder, Felsterrassen, felsdurchsetzte Trocken- und Magerrasenterrassen sowie Mauerkronen von Trockenmauern in Weinbergsgebieten mit größeren Polstern der Weißen Fetthenne (oder seltener der Purpur-Fetthenne)“ (PETERSEN et al. 2003). Letzte Vorkommen der Art sind nur entlang der Mosel bekannt (POLLICHA e.V. 2021).

Der Nachtkerzenschwärmer besiedelt Lebensräume an Wiesengraben, Bach- und Flussufern sowie auf jüngeren Feuchtbrachen sowie Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen und anderen gering genutzten Wiesen sowie trockenen Ruderalfluren (BFN 2019).

Somit wird festgestellt, dass es für die Artengruppe der Schmetterlinge im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu keinem Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Das Plangebiet stellt keine besonderen Vorkommen wichtiger Nahrungspflanzen für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Schmetterlingsarten zur Verfügung. Das vorhandene Grünland ist als artenarmes Fettgrünland ausgeprägt und weist somit kein besonderes Potenzial für streng geschützte Schmetterlingsarten auf.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für die Artengruppe der Schmetterlinge durch die Planung nicht ausgelöst werden.

#### 4.4.4 Amphibia (Lurche)

##### Bebauungsplan „An der Rheingass“

Tabelle 11: Vorkommen planungsrelevanter Lurcharten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 6212	Vorkommenspotenzial im Plangebiet	Vermeidungsmaßnahmen notwendig
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	x	-	-
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	x	-	-
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	-	-
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	-	-
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	-	-	-
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	-	-	-
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	-	-	-
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	-	-	-
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	-	-	-
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	x	-	-

Für das betreffende Messtischblatt Nr. 6212 liegen gemäß LFU (2021a) Vorkommensnachweise der Geburtshelferkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte und des Kamm-Molches vor.

Da innerhalb sowie randlich des Plangebietes keine Gewässer oder Landlebensräume mit Bezug zu möglichen Laichgewässern für Amphibien vorhanden sind, ist ein Vorkommen der o.g. Arten auszuschließen.

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Artengruppe der Amphibien ist somit auszuschließen.

Geburtshelferkröten haben ein breites Spektrum hinsichtlich der Beschaffenheit ihrer Laichgewässer (wenig strukturierte Stillgewässer bzw. temporäre Kleinstgewässer). Die Struktur der umgebenden Landschaft ist hingegen von großer Bedeutung. Diese ist in der Regel vegetationsarm und sonnenexponiert, außerdem bietet sie ausreichend Versteckmöglichkeiten. Besonders Abgrabungsflächen, aber auch Truppenübungsplätze, steinige Böschungen, Hohlwege, Einsturztrichter, Bahndämme, Halden, Parkanlagen, Industriebrachen und Gärten werden besiedelt (PETERSEN et al. 2004). „Wichtig ist weiterhin ein gutes Angebot an bodenfeuchten Versteckmöglichkeiten in Form von Klüften, Spalten oder Gängen im Gestein oder grabfähigem Boden“ (BFN 2019).

Gelbbauchunken besiedeln sonnenexponierte, stark reliefierte, steinige und erdige Freiflächen mit lückiger Vegetation und zum Teil temporären Gewässern. Gemäß BFN (2019) ist die Art vor allem dort anzutreffen, wo der Mensch dafür sorgt, dass ständig neue Kleingewässer entstehen – sei es in Kies-, Sand- oder Tongruben, in Steinbrüchen oder in Form von wassergefüllten Fahrspuren oder wegbegleitenden Gräben auf Truppenübungsplätzen oder im Wald.

Die Kreuzkröte bewohnt hauptsächlich vegetationsarme, sekundäre Pionierstandorte. Als Habitat dienen Abgrabungsflächen aller Art wie Sand-, Kies- und Lehmgruben. Grabfähige Substrate sind für die Tagesverstecke von großer Bedeutung. Geeignete Laichgewässer sind flach, schnell erwärmt und ggf. nur temporär wasserführend und somit prädatorenarm (PETERSEN et al. 2004).

Die Wechselkröte bevorzugt flache, vegetationslose oder -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Laichgewässer mit flach auslaufenden Ufern. Als Steppenart ist sie gegenüber extremen Standortbedingungen sehr gut angepasst und bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Offenlandhabitats mit grabfähigen Böden und teilweise fehlender oder lückiger und niedrigwüchsiger Gras- und Krautvegetation. Demgegenüber werden Wälder oder geschlossene Gehölzbestände gemieden (PETERSEN et al. 2004).

Kamm-Molche bewohnen vor allem größere stehende und tiefere Stillgewässer im Flach- und Hügelland, in der offenen Landschaft sowie in eher lichten Waldgebieten. Abgrabungen wie Kies- und Tongruben, sowie Steinbrüche sind bedeutende Sekundärhabitats. Der Kammolch bevorzugt primär besonnte Gewässer als Teillebensraum. Fließgewässer jeglicher Art und Kleinstgewässer werden in der Regel gemieden (PETERSEN et al. 2004).

„Der Laubfrosch besiedelt bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserspiegel und einem reichhaltigen Angebot geeigneter Laichgewässer. Diese sind idealerweise fischfrei, auf jeden Fall gut besonnt und weisen möglichst große Flachwasserzonen auf“ (BFN 2019). „Das Innere geschlossener Waldgebiete wird im Sommer meist ebenso gemieden wie freie Ackerflächen. [...] Als Winterquartiere werden Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern, Erdhöhlen und dergleichen genutzt“ (PETERSEN et al. 2004).

„Die idealen Lebensstätten der Knoblauchkröte sind die offenen Agrarlandschaften und Heidegebiete mit grabfähigen Böden und einem guten Angebot an krautreichen, nährstoffreichen Weihern und Teichen“ (BFN 2019). Im Hinblick auf die Laichgewässer werden offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen und Vegetation genutzt (LANUV 2019). Die Vorkommensnachweise für das TK-Blatt gehen gemäß LFU (2021b) zuletzt aus dem FFH-Monitoring (bis 2006) bzw. Nachweise für die TK5-Blätter westlich des Plangebietes zurück. Zudem liegen linien- und polygongenaue Daten für das Vogelschutzgebiet „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ nächstgelegenen ca. 500 m nördlich des Plangebietes vor. Für das Plangebiet an sich sind keine Vorkommen bekannt.

„Feucht- und Nasswiesen, Bruch- und Auenwälder sowie die Moorlandschaften sind die wichtigsten Lebensräume des Moorfrosches. In diesen von hohen Grundwasserständen geprägten Landschaften sucht er bevorzugt fischfreie und pflanzenreiche Gewässer zur Fortpflanzung auf“ (BFN 2019).

„Der ideale Lebensraum für den Springfrosch sind lichte, stillgewässerreiche Laubmischwälder, Waldränder und Waldwiesen. Er kann aber durchaus auch außerhalb des Waldes angetroffen werden [...] Als Laichgewässer nutzt er Gewässer unterschiedlicher Größe z.B. Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Wichtig ist, dass die Gewässer flach auslaufende, gut besonnte Uferbereiche aufweisen“ (BFN 2019).

„Bevorzugte Lebensstätte des Kleinen Wasserfrosches sind moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher. Dort hält er sich während der Fortpflanzungszeit von März/April bis Ende Juni/Anfang Juli bevorzugt auf. Danach verlässt ein Großteil der Tiere das nähere Gewässerumfeld. Sie sind dann auf den Wiesen und Weiden und in den Wäldern, welche die Laichgewässer umgeben, anzutreffen“ (BFN 2019).

#### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Innerhalb sowie im nahen Umfeld des Plangebietes sind keine für Amphibien geeigneten Gewässer oder Landlebensräume vorhanden. Ein Vorkommen und regelmäßige Nutzung des Gebietes von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten kann auszuschließen werden. Auch Wanderkorridore von Amphibien durch das Plangebiet sind nicht bekannt oder zu erwarten.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt somit nicht.

#### 4.4.5 Reptilia (Kriechtiere)

##### Bebauungsplan „An der Rheingass“

Tabelle 12: Vorkommen planungsrelevanter Arten der Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 6212	Vorkommenspotenzial im Plangebiet	Vermeidungsmaßnahmen notwendig
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	-	-
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	-	-	-
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	x	x
<i>Lacerta bilineata</i> (= <i>Lacerta viridis</i> ssp. <i>bilineata</i> )	Westliche Smaragdeidechse	x	-	-
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	x	-	-
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	x	-	-

Gemäß LFU (2021a) ist für das Messtischblatt Nr. 6212 die Schlingnatter, Zaun- und Mauereidechse, Westliche Smaragdeidechse und die Würfelnatter nachgewiesen.

Schlingnattern besiedeln ein breites Spektrum offener bis halboffener Lebensräume, denen eine heterogene Vegetationsstruktur, ein oft kleinflächig verzahntes Biotopmosaik sowie wärmespeicherndes Substrat in Form von Felsen, Gesteinshalden, Mauern einschließlich Totholz oder offenem Torf zu eigen ist. In Südwestdeutschland werden wärmebegünstigte Standorte wie Trocken- und Halbtrockenrasen, Steinbrüche, Blockschutthalden, Trockenmauern in aufgegebenen Weinbergslagen sowie felsige oder skelettreiche, mit Gebüsch, Hecken oder Streuobst durchsetzte Hanglagen der Mittelgebirge besiedelt (PETERSEN et al. 2004). Für die Art liegen umliegend um das Plangebiet (nächstgelegen ca. 1, 8 km entfernt) gemäß LFU (2021b) konkrete Nachweise vor (Daten aus der Biotopkartierung von vor 1996). Aktuelle Nachweise für das Plangebiet sind nicht bekannt.

Mauereidechsen besiedeln heute überwiegend anthropogene Lebensräume wie Weinbergsmauern, Ruinen, Burgen, Bahnanlagen, Steinbrüche, Kiesgruben, Uferpflasterungen und Dämme. Essenzielle Strukturen innerhalb des Habitats sind freie, sonnenexponierte Gesteinflächen als Sonnenplätze für die thermophile Art sowie ausreichende Versteck- und Überwinterungsquartiermöglichkeiten wie Ritzen und Spalten in Mauern oder Felsen (PETERSEN et al. 2004). Die Mauereidechse ist gemäß LFU (2021b) nächstgelegen ca. 590 m entfernt in ähnlichen Bereichen wie die Zauneidechse nachgewiesen worden (Daten aus der Biotopkartierung von vor 1996). Auch für diese Art liegen keine konkreten Vorkommensdaten für das Plangebiet vor.

Die Westliche Smaragdeidechse ist in Rheinland-Pfalz aktuell nur noch entlang der Weingebiete an Mosel, Rhein und Nahe dokumentiert (LFU 2021b). Das Plangebiet liegt nicht im Bereich des derzeitigen Verbreitungsareals der Art, sodass ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich ist. Beeinträchtigungen sind unter Beachtung der bisherigen Vermeidungsmaßnahmen für die übrigen Reptilienarten in jeden Falle auszuschließen.

Die Würfelnatter ist eng an aquatische Lebensräume gebunden. Sie bevorzugt klimatisch begünstigte Flussläufe in Lagen mit hoher Sonneneinstrahlung, großen Fischreichtum, flach auslaufende Uferzonen und ufernahe Felszonen, Trockenrasen, Dämme, Böschungen etc. (PETERSEN et al. 2004). Ein Vorkommen der Würfelnatter ist aufgrund fehlender Gewässerlebensräume für das Plangebiet auszuschließen.

Für die genannten Reptilienarten ist ein Vorkommen auszuschließen, da die Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für diese Arten nicht den Lebensraumansprüchen genügen.

Die Zauneidechse besiedelt Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen. Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnenplätze auf (PETERSEN et al. 2004). Für die Art liegen gemäß LFU (2021b) konkrete Nachweise nächstgelegenen ca. 590 m entfernt vor (Daten aus der Biotopkartierung von vor 1996). Für das Plangebiet liegen keine aktuellen Nachweise vor.

Der Geltungsbereich weist für Reptilien mit einer regelmäßig gemähten Wiese und intensiv genutzten Ackerfläche sowie Gehölzreihen überwiegend kein Lebensraumpotenzial für die Zauneidechse auf. Die an die Hauptstraße/K78 bzw. den östlich abknickenden Wirtschaftsweg in Richtung der Wiesenfläche angrenzenden, grasbewachsenen Böschungen mit Exposition nach Westen/Süden stellen jedoch prinzipiell geeignete, sekundäre Lebensräume für die Art dar (siehe Abgrenzung geeigneter Bereich in Abb.19).



Abb. 19: Bereich innerhalb und nah angrenzend außerhalb des Plangebietes mit erhöhtem Reptilienpotenzial (potenzielles Vorkommen der Zauneidechse; orange markiert)

Die Eignung dieser Flächen als Lebensraum ist jedoch aufgrund der nur sehr schmalen Ausprägung der Böschungen und regelmäßigen Pflege während der Vegetationsperiode und damit auch während der Aktivitätszeit der Art, als gemindert bzw. gering bis durchschnittlich zu bewerten. Es ist am ehesten von sporadischen Vorkommen und einer geringen Vorkommensdichte auszugehen.

Aufgrund der gemäß LFU (2021a und b) nachgewiesenen Verbreitung der Art in der Region und des näheren Umfeld ist ein Vorkommen der Art innerhalb der Bereiche mit Lebensraumpotenzial für das Plangebiet nicht auszuschließen bzw. als sehr wahrscheinlich zu bewerten.

Aufgrund der nahen Lage der geplanten Bauflächen zu den Potenzialbereichen ist ein Einwandern der Tiere in den Baubereich denkbar. In diesem Zuge könnten Tiere getötet oder verletzt und dadurch der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Dies kann durch ein Aufstellen von Reptilienschutzzäunen verhindert werden. Falls in dem betreffenden Potenzialbereich im Plangebiet (Böschung nördlich des Wirtschaftsweges) baulich eingegriffen wird, muss sichergestellt werden, dass sich dort zum Zeitpunkt des Baubeginns keine Tiere mehr aufhalten. Dies kann durch eine vorherige Vergrämung mit einer Unattraktivgestaltung des Potenzialbereichs erreicht werden (siehe Vermeidungsmaßnahmen, Kapitel 5.1.2). Die Tiere können dabei in angrenzende Potenzialbereiche, wie die Böschung entlang der K78, abwandern.

Aufgrund nur sehr kleinflächigen Verlusts an potenziellem Lebensraum bzw. der überwiegen- den Festsetzung des Potenzialbereichs für die Zauneidechse im Plangebiet als öffentliche Grünfläche bzw. Maßnahmenfläche M1 (Kompensationsfläche intern), ist nicht mit einem anla- genbedingten Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu rechnen. Die potenziell betroffenen Lebensräume stehen insbesondere im räumlichen Zu- sammenhang mit den plangebietsangrenzenden Böschungen entlang der K78, die in großem Umfang vorhanden sind. Ausweichhabitats sind zudem durch die sehr mobile Zauneidechse selbstständig erreichbar, sodass auch keine Umsiedlung der Art erfolgen muss. Im Rahmen der naturschutzfachlichen Kompensation des geplanten Eingriffs werden zudem am westlichen und nördlichen Plangebietsrand neue Gehölzstrukturen hergestellt (siehe Planzeichnung, Maßnahme M1). Diese werden insbesondere aufgrund der südlichen/westlichen Exposition für die Art gut nutzbar sein und wurden durch die anzulegenden Saumstreifen randlich der Pflanzungen hin- sichtlich einer Nutzbarkeit durch Zauneidechsen optimiert.

Durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen ist zudem ein Eintritt erheblicher Störungen von Reptilien nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen.

Ein Vorkommen der nicht nachgewiesenen Europäischen Sumpfschildkröte ist aufgrund der un- geeigneten Habitatbedingungen auszuschließen.

Europäische Sumpfschildkröten besiedeln stark verkrautete, schlammige, gelegentlich langsam fließende Gewässer, die oftmals eine Flachwasserzone aufweisen und die sich bei Sonnenein- strahlung schnell erwärmen (BFN 2019).

Für die o.g. Artengruppe ist somit mit Ausnahme der Zauneidechse nicht mit einem Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. Für die Zauneidechse müssen entsprechende baubezogene Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden, um Tötungen von potenziell vorkommenden Tieren zu vermeiden.

#### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Für Reptilien weist das durch Grünland geprägte Plangebiet überwiegend kein Habitatpotenzial auf. Lediglich die südwestexponierten Randbereiche der Hecken am östlichen Plangebietsrand (teils innerhalb des Plangebietes) weisen ein erhöhtes Potenzial für Vorkommen der Zau- neidechse auf. Der Potenzialbereich ist in Abb. 20 verortet (siehe auch Foto, Abb. 21). Als Habi- tatrequisit von temporärer Eignung sind die vorhandenen Bauschuttalagerungen zu nennen. Allerdings ist der Übergang zwischen angrenzendem Grünland und Heckenstrukturen recht ab- rupt ausgebildet. Zudem fehlen offene Bodenstellen zur Erwärmung und Eiablage. Das Poten- zial dieses Bereichs ist somit als durchschnittlich (mittel zu bewerten). Angrenzende Rückzugs- räume können die Randbereiche der Hecken darstellen (sonnenexponierte Bereiche randlich des Wirtschaftsweges). Der dichte Gehölzbestand nach Nordwesten weist aufgrund der starken Verschattung und des dichten Bewuchses keine besondere Eignung auf.





Abb. 20: Bereiche des Plangebietes und außerhalb mit erhöhtem Reptilienpotenzial (potenzielles Vorkommen der Zauneidechse; orange markiert)

Da auch in den betreffenden Bereichen mit Reptilienpotenzial bauliche Eingriffe möglich sind, müssen zur Vermeidung eines potenziellen Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechende Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden, falls in diese Bereiche eingegriffen wird. Diese umfassen zu einen eine rechtzeitige Vergrämung von den Eingriffsflächen durch eine Unattraktivgestaltung der Bereiche sowie ein begleitendes Aufstellen von Reptilienschutzzäunen. Durch das Vorgehen kann vermieden werden, dass sich Eidechsen während der Bauphase in den Eingriffsbereichen aufhalten und dadurch Tiere getötet und Lebensstätten zerstört werden könnten.

Auf die Maßnahmen kann nur verzichtet werden, falls durch konkrete Erfassungen von Reptilien vor Ort ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein, da der Verlust von potenziell geeignetem Lebensraum nur sehr kleinflächig ist und zudem im Rahmen der Kompensation des Eingriffs neue Gehölstrukturen mit randlichen Saumstreifen hergestellt werden (Maßnahme M1), die auch für Zauneidechsen geeignete Rückzugsräume darstellen (insb. auch aufgrund der südlichen/südwestliche Exposition der Heckenpflanzung). Die Gebüschfläche randlich des Wirtschaftsweges kann zudem nur in Umfang von maximal 50 m<sup>2</sup> für die Erschließung genutzt werden und ist ansonsten zu erhalten.



Abb. 21: Blick auf den Potenzialbereich für Zauneidechsen (Foto: GUTSCHKER-DONGUS 2021)

#### 4.4.6 Mammalia (Säugetiere)

##### 4.4.6.1 Säugetiere (nicht flugfähig)

##### Bebauungsplan „An der Rheingass“

Tabelle 13: Vorkommen planungsrelevanter nicht flugfähiger Säugetierarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 6212	Vorkommenspotenzial im Plangebiet	Vermeidungsmaßnahmen notwendig
<i>Canis lupus</i>	Wolf	-	-	-
<i>Castor fiber</i>	Biber	-	-	-
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	x	-	-
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	x	-	-
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	-	-	-
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	-	-	-
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x	-	-
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	-	-	-

Für das betreffende Mestischblatt Nr. 6212 liegen gemäß LFU (2021a) Vorkommensnachweise des Feldhamsters, der Wildkatze und der Haselmaus vor.

„Neben der Verfügbarkeit von Futter ist die wesentlichste Anforderung des Feldhamsters an seinen Lebensraum die Bodenqualität. Er benötigt tiefgründige, gut grabbare Böden (oft Löß) mit einem Grundwasserspiegel deutlich unter 1,20 m für die Anlage seiner bis zu 2 m tiefen Baue“

(BFN 2019). Gemäß des Informationsportals AG FELDHAMSTERSCHUTZ (2021) sowie der Verbreitungskarte des LFU (2018; Stand: 30.01.2018) sind für Rheinland-Pfalz aktuell nur noch für Rheinhessen Feldhamsterpopulationen bekannt. Demnach liegt das Plangebiet außerhalb aktueller Vorkommensgebiete der Art. Ein Vorkommen ist demnach auszuschließen.

Die Wildkatze bevorzugt große, unzerschnittene und störungsarme Waldlandschaften. „Bevorzugt werden alte Laub-, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder, weniger Nadelwälder. Bedeutsam ist ein hoher Offenlandanteil mit Windbrüchen, gras- und buschbestandenen Lichtungen, steinigen Halden oder auch Wiesen und Feldern für die Nahrungssuche. Wesentlich erscheint ein hoher Anteil an Waldrandzonen. [...] Wichtige Habitatrequisiten sind trockene Felshöhlen, Felsspalten und Baumhöhlen als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht“ (PETERSEN et al. 2004). Aufgrund der Lage direkt am Siedlungsrand ist ein Vorkommen der scheuen Wildkatze im Plangebiet nicht zu erwarten.

Die Haselmaus gilt als streng an Gehölze gebundene Art, die Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt bevorzugt, wobei die geeignetsten Lebensräume eine arten- und blütenreiche Strauchschicht aufweisen (BFN 2019). Es werden meist Laubwälder oder Laub-Nadelmischwälder mit gut entwickeltem Unterholz besiedelt (ebd.). In reinen Nadelwäldern ist die Art bis zu einer Höhenlage von ca. 800 m jedoch sehr selten vorhanden (JUSKAITIS & BÜCHNER 2010). Im Sommer werden Schlaf- und Wurfneester freistehend in Stauden, Sträuchern und Bäumen verschiedenster Art oder in Höhlen angelegt. Die Standhöhe der Nester liegt zwischen 1 und 33 m über dem Boden, in niedrigen Höhen vor allem an Stellen mit sehr dichter Gras-, Kraut- und Gehölzvegetation, insbesondere mit Brombeeren und Himbeeren. Sie sind meist ortstreu und nur in unmittelbarer Umgebung des Nestes aktiv (PETERSEN et al. 2004). Im Winter werden Bodennester angelegt und die Tiere halten von etwa November bis April Winterschlaf (ebd.).

Auf der beplanten Fläche sind keine Habitatstrukturen ausgeprägt, die den Lebensraumansprüchen der Art entsprechen. Es finden sich an Gehölzstrukturen lediglich Einzelgehölze sowie eine nur sehr kleinflächige Baumhecke im Plangebiet, die aufgrund der Störungsintensität und Kleinflächigkeit nicht als Lebensraum geeignet sind. Ein Vorkommen ist daher auszuschließen.

Ein Vorkommen der sonstigen genannten Säugetierarten ist aufgrund der ungeeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet ebenfalls auszuschließen:

Wölfe „haben keinen speziell bevorzugten Lebensraum. Wichtig ist, dass genug Nahrung vorhanden ist. Sie vermeiden nach Möglichkeit die Nähe des Menschen. Daher nutzen sie Teilräume, in denen sie selten auf Menschen treffen, wie wenig dicht besiedelte Tieflandschaften und Mittelgebirge“ (BFN 2019).

Der Biber besiedelt bevorzugt Weichholzaunen und Altarme großer Flussauen (PETERSEN et al. 2004).

Für den Fischotter bestehen in Rheinland-Pfalz Nachweise im Bereich der Messtischblätter Dasburg, Sevenig und Bleialf an der luxemburgischen Grenze (LFU 2019).

Der Luchs ist ein Bewohner großer, ungestörter und zusammenhängender Waldgebiete (BFN 2019).

Der Europäische Nerz gilt in Deutschland als ausgestorben (BFN 2019).

Für genannten Säugetierarten ist im Zuge der Durchführung des Vorhabens mit keinem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

#### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Für streng und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Säugetiere (außer Fledermäuse) Wolf, Luchs, Europäischer Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus und Europäischer Nerz besteht entweder aufgrund ihrer Verbreitungsräume oder aufgrund der

Habitatausstattung, der Lage im Siedlungsbereich und der damit verbundenen hohen Störungsintensität im Plangebiet kein besonderes Habitatpotenzial. In Bezug auf die Haselmaus ist der Gehölzbestand als zu isoliert und kleinflächig zu betrachten, als das ein Vorkommen bzw. lebensfähige Population anzunehmen wäre. Ein Vorkommen der o.g. Arten im Plangebiet ist auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treten somit nicht ein.

#### **4.4.6.2 Fledermäuse**

##### **Bebauungsplan „An der Rheingass“**

Für das betreffende Messtischblatt Nr. 6212 sind gemäß LFU (2021a) die folgenden Fledermausarten als vorkommend verzeichnet: Große Hufeisennase, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große und kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes und Graues Langohr und die Mückenfledermaus.

Der zum Teil vorhandene Gehölzbestand in Form von jungen bis mittelalten Bäumen weist aufgrund der geringen Stammdurchmesser kein Potenzial für Winterquartiere von Fledermäusen auf. Entsprechend des Alters weisen diese Strukturen jedoch geringes bis mittleres (durchschnittliches) Potenzial für Sommerquartiere auf. Konkrete Quartiere (Spalten, Höhlungen, Risse) wurden im Rahmen der Ortsbegehung nicht festgestellt. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass bis zu den geplanten Rodungen in diesen Bäumen Sommerquartiere vorhanden sein können.

Im Plangebiet sind keine Bestandsgebäude vorhanden, sodass diesbezüglich kein Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Arten besteht.

Das Plangebiet an sich kann grundsätzlich als Nahrungshabitat durch Fledermäuse genutzt werden. Aufgrund der intensiven Nutzung als Ackerfläche bzw. häufig gemähte Wiese ist mit einer nur geringen Insektdichte zu rechnen, sodass von einer nur geringen Bedeutung als Nahrungsfläche auszugehen ist.

##### Bewertung

Durch das geplante Vorhaben werden keine essenziellen Nahrungsflächen von Fledermäusen betroffen sein.

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Fledermäusen ist bei einer ggf. geplanten Entnahmen vorhandener Gehölze im Hinblick auf potenzielle Sommerquartiere innerhalb des vorhandenen Baumbestandes dies möglichst außerhalb der Aktivitätszeit durchzuführen (Rodungszeitenbeschränkung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, damit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar). Außerhalb dieses Zeitraums ist im Vorfeld eine Quartierkontrolle auf ggf. vorhanden (besetzte) Sommerquartiere notwendig (siehe Vermeidungsmaßnahmen, Kapitel 5.1.2).

Ein Eintritt des Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist aufgrund der Kleinflächigkeit und da der Erhalt der Gehölze mit geringem bis mittleren Quartierpotenzial vorgesehen ist nicht zu erwarten. Auch bei einer vollständigen Entnahme des vorhandenen ist nicht mit einem Verlust der ökologischen Funktion potenzieller Lebensstätte(n) zu rechnen, da im Umfeld des Plangebietes großflächige Gehölzbestände (u.a. Wald) vorhanden ist und diese für Fledermäuse erreichbar sind. Zudem ist plangebietsintern eine Eingrünung in Form einer Hecken- und Baumheckenpflanzung westlich und nördlich des Plangebietes (Maßnahme M1, M2) sowie eine Begrünung nicht überbaubarer/unbebauter Grundstücksflächen festgesetzt, sodass das Plangebiet mittel- bis langfristig nicht für Fledermäuse entwertet wird und auch künftig für siedlungsaffine Arten Lebensraum bietet. Die Festsetzung einer insektenfreundlichen Beleuchtung kommt Fledermäusen ebenfalls zu Gute (siehe Kapitel 5.1.1).

Da vorliegend keine Quartiere oder essenziellen Nahrungshabitate durch die Planung betroffen sein werden, ist für die Artengruppe der Fledermäuse im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens mit keinem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. Im Hinblick auf ein bestehendes Potenzial für Sommerquartiere sind bei der Entnahme von Gehölzen Vermeidungsmaßnahmen zu beachten, um ein Eintritt von Verbotstatbeständen auszuschließen.

#### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Fledermäuse sind generell streng und nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie europäisch geschützt. Aufgrund der siedlungsnahen Lage ist vorwiegend mit synanthropen Fledermausarten zu rechnen.

Der zum Teil vorhandene Gehölzbestand Überhältern jungen bis mittleren Bestandsalters weist eine entsprechend geringes bis mittleres Potenzial für Sommerquartiere auf. Alter Baumbestand oder Höhlenbäume wurden nicht festgestellt.

Das Plangebiet an sich kann aufgrund der Habitatausstattung grundsätzlich durch Fledermäuse als Nahrungshabitat genutzt werden. Hierbei sind die Wiesenfläche und die Randbereiche der Feldgehölz-/Heckenstrukturen von Belang, da linienhafte Gehölzstrukturen im Übergang zum Offenland bevorzugt von Fledermäusen zur Jagd genutzt werden. Prinzipiell stellt das Plangebiet wegen der geringen Flächengröße und Ausprägung aber keine essenziellen Nahrungshabitate zur Verfügung.

#### **Bewertung:**

Aufgrund der Kleinflächigkeit der zu erwartenden Flächenneuversiegelung, verbunden mit der Schaffung einer Baumhecke (Maßnahme M1) sowie einer Begrünung unbebauter Flächen ist nicht mit einer Entwertung des Plangebietes für Fledermäuse zu rechnen. Ein Eintritt des Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist auszuschließen.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von Fledermäusen im Zuge von Entnahmen vorhandener Gehölze zu vermeiden, ist die in Bezug auf die Artengruppe der Vögel zu beachtende Vermeidungsmaßnahme (Beschränkung der Gehölzentfernungen auf das Winterhalbjahr gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG auch für die Artengruppe der Fledermäuse anzuwenden. Außerhalb dieses Zeitraums ist nicht ausgeschlossen, dass innerhalb des vorhandenen Gehölzbestandes genutzte Sommerquartiere von Fledermäusen vorhanden sind. Aus diesem Grund muss in diesem Fall im Vorfeld eine Quartierkontrolle erfolgen.

#### **4.4.7 Avifauna**

##### **Bebauungsplan „An der Rheingass“**

Entsprechend der Lage des Plangebietes am Siedlungsrand von Lettweiler bzw. unmittelbar randlich zu bestehender Bebauung sowie zwischen der Hauptstraße (K78) westlich des Plangebietes, einer Dorfstraße südlich und einem Wirtschaftsweg östlich des Plangebietes, verbunden mit der aktuellen Nutzung des Geländes als Acker und Reitplatz, ist von einer hohen Störungsintensität auszugehen. Aus diesem Grund ist innerhalb des Plangebietes überwiegend mit Vorkommen von synanthropen (störungstoleranten und siedlungsaffinen Arten) zu rechnen, die weit verbreitet sind. Das Potenzial für Vorkommen von streng geschützten und/oder störungsempfindlichen Arten ist als vergleichsweise gering zu bewerten.

Das Potenzial für offenland-/bodenbrütenden Vogelarten ist aber aufgrund der nahen Lage zum Siedlungsrand (maximale Entfernung von 75 m) als nur sehr gering zu bewerten, trotz teils vorhandener Ackerflächen im Norden des Plangebietes. Zudem weist das Plangebiet im südlichen Bereich Gehölze auf und wird westlich -entlang der K78- durch eine Hecke eingerahmt. Offenland-/bodenbrütende Vogelarten halten zu diesen Strukturen Abstand, sodass ein Vorkommen als sehr unwahrscheinlich zu bewerten ist.

Entsprechend der vorzufindenden Habitatstrukturen (Hecken- und Einzelbaumreihen) weist das Plangebiet in Teilbereichen eine Habitataignung für gebüsch-/gehölzbrütende Vogelarten als Rückzugsort und Brutmöglichkeit auf. Für höhlenbrütenden Arten ist das Habitatpotenzial aufgrund des geringen bis mittleren Alters der Bäume als entsprechend gering bis mittel (durchschnittlich) zu bewerten. Konkrete Quartiermöglichkeiten wie Höhlungen wurden im Rahmen der Ortsbegehung nicht festgestellt.

#### Bewertung

Um mögliche Beeinträchtigungen von Brutgebüsch-/gehölzbrütender Vogelarten bei möglichen Rodungsmaßnahmen zu vermeiden und damit baubedingte Eintritte der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen, sind entsprechend Vermeidungsmaßnahmen zu beachten (Beschränkung der Gehölzentfernungen auf das Winterhalbjahr gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG; siehe Kapitel 5.1.2). Sollte eine Entnahme von Gehölzen außerhalb des dort genannten Zeitraums nötig sein, ist eine Genehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde dafür einzuholen und im Vorfeld eine Kontrolle der Strukturen auf Brut von Vögeln durch eine versierte Fachkraft erforderlich. Diese kann in diesem Fall mit einer Quartierkontrolle für Fledermäuse verbunden werden (vgl. Kapitel 4.4.6).

Da im Umfeld ausreichend Ausweichlebensräume vorhanden sind (u.a. Wald) bzw. da eine umfassende Eingrünung des Plangebietes durch eine Hecken- und Baumheckenpflanzung vorgesehen ist, bleibt im Falle einer Gehölzentnahme die ökologische Funktion potenziell betroffener Lebensstätten von gehölz/gebüschbrütenden Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Entsprechend der Datenlage und Habitataignung ist ein Vorkommen offenland-/bodenbrütender Vogelarten aufgrund sehr unwahrscheinlich, sodass nicht mit einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen ist.

Für die Artengruppe der Vögel ist im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens und Entfernung vorhandener Gehölze unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen mit keinem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

#### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Aufgrund der Lage unmittelbar randlich zum Siedlungsgebiet von Lettweiler ist vorwiegend mit ubiquitären, störungsunempfindlichen Vogelarten zu rechnen, die bei einem Verlust ihrer Bruthabitats i.d.R. auf Standorte in der Umgebung ausweichen können. Das Potenzial für Vorkommen von streng geschützten und/oder störungsempfindlichen Arten ist hingegen als gering zu bewerten.

Gemäß der vorzufindenden Habitatstrukturen (Hecken- und Baumbestand) weist das Plangebiet in Teilbereichen eine Habitataignung für gebüsch-/gehölzbrütende Vogelarten als Rückzugsort und Brutmöglichkeit auf.

Aufgrund des geringen Alters der Gehölzbestände ist das Potenzial für höhlenbrütende Arten aber als gering zu bewerten.

Die Wiesenfläche hat für bodenbrütende Vogelarten wie die Feldlerche aufgrund der siedlungsnahen Lage zu Lettweiler sowie des teils hohen und als Kulisse ausgebildeten Gehölzbestandes keine Habitataignung, da diese Arten zu diesen Strukturen Abstand halten (die geplante Fläche weist zur Bestandbebauung und Gehölzen einen Abstand von unter 50 m auf).

#### Bewertung:

Um mögliche Beeinträchtigungen von Brutgebüsch-/gehölzbrütender Vogelarten zu vermeiden und den baubedingte Eintritte der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen, sind entsprechend Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Entfernung von Gehölzstrukturen im Plangebiet zu beachten (Beschränkung der Gehölzentfernungen auf das Winterhalbjahr gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG; siehe Kapitel 4.2). Sollte

eine Entnahme von Gehölzen außerhalb des dort genannten Zeitraums nötig sein, ist eine Genehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde dafür einzuholen und im Vorfeld eine Kontrolle der Strukturen auf Bruten von Vögeln durch eine versierte Fachkraft erforderlich.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens wird der vorhandene, flächige Gehölzbestand im Umfang von maximal 50 m<sup>2</sup> für Erschließungszwecke genutzt. Der Rest der Struktur ist zu erhalten. Zudem werden durch die geplante Eingrünung innerhalb des Geltungsbereichs hochwertige Gehölzstrukturen für gebüsch- und gehölzbrütende Vogelarten eingebracht, sodass die ökologische Funktion potenziell betroffener Lebensstätten von gehölz/gebüschbrütenden Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht ausgelöst.

## **5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUM AUSGLEICH ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN**

Im Folgenden werden die Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen aufgeführt, die im Sinne von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in der Satzung berücksichtigt wurden.

### **5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

#### **5.1.1 Festsetzungen**

##### **5.1.1.1 Bebauungsplan „An der Rheingass“**

###### **Schutzgut Pflanzen und Tiere; Landschaftsbild**

###### **Ortsrandeingrünung (nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB / § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

###### **Interne Kompensationsmaßnahme M1: Anpflanzung einer Baumhecke/Ortsrandeingrünung**

- Auf dem gemäß der Planzeichnung definierten Maßnahmenbereich M1 ist zur Entwicklung einer Ortsrandeingrünung auf einer Breite von ca. 12 m eine mindestens dreireihige Baumhecke aus Bäumen und Sträuchern anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Anpflanzungen sind ausschließlich heimische und standortgerechte Sträucher und Bäume I. und II. Ordnung oder Obstbäume zu verwenden. Eine Auswahl geeigneter Arten sowie die Mindestpflanzqualitäten sind der Pflanzliste zu entnehmen. Der Anteil an Bäumen I. oder II. Ordnung soll mindestens 20 % betragen. Es sind mindestens alle 10 m eine Baum zu pflanzen. Sträucher sind einem Pflanzraster von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen. Zu Bäumen müssen diese einen Abstand von 3 m einhalten. Hochstammanpflanzungen von Bäumen sind mittels Dreibock zu sichern. Als Anbindematerial sind natürliche Materialien zu verwenden. Der westliche und nördliche Randbereich ist auf ca. 0,5 bis 1 m Breite als Saumstreifen anzulegen. Für diesen sind standortgerechte Saatgutmischungen des Ursprungsgebietes Nr. 9 (Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) zu verwenden, Gehölz müssen dem Vorkommensgebiet Nr. 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) entstammen, um den Vorgaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG Rechnung zu tragen.

###### **Interne Kompensationsmaßnahme M2: Entwicklung Gehölzbestand**

- Der gemäß der Planzeichnung definierte Maßnahmenbereich M2 ist zu mindestens 75 % der Fläche mit Sträuchern und/oder Bäumen II. Ordnung zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine in sich geschlossene Gehölzstruktur zu schaffen, die von einem Saumstreifen umgeben wird. Im Übergang zu Maßnahmenfläche M1 ist kein Saumstreifen anzulegen, um eine durchgängige Bepflanzung sicherzustellen. Sträucher sind in einem Pflanzraster von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen. Hochstammanpflanzungen von Bäumen sind mittels Dreibock zu sichern. Als Anbindematerial sind natürliche Materialien zu verwenden. Die übrige Fläche ist mit einer standortgerechten Saatgutmischung für artenreichen Magerwiesen einzusäen. Die Bestimmungen nach § 40 BNatSchG sind dabei zu beachten.

###### **Schutzgut Pflanzen und Tiere**

###### **Begrünung nicht überbauter/unbebauter Grundstücksflächen (nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

- Die nicht überbaubaren/unbebauten Grundstücksflächen sind zu begrünen oder gärtnerisch anzulegen. Dabei sind mindestens 25 % der Fläche mit standortgerechten, heimischen Straucharten zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Eine Auswahl geeigneter Pflanzenarten sowie die einzuhaltende Mindestpflanzqualität sind der Pflanzliste zu entnehmen.



### **Erhalt von Gehölzstrukturen** (nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- Die gemäß der Planzeichnung verorteten Gehölzstrukturen (insgesamt sechs Einzelbäume am südlichen Plangebietsrand) sind dauerhaft zu erhalten.
- Sollte der Erhalt eines Baumes aus baulichen Gründen nicht möglich sein, ist auf den nicht überbauten/überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der Plangebietes für entsprechenden Ersatz im Verhältnis 1 zu 2 zu sorgen. Für den Ersatz sind standortgerechte, heimische Arten zu verwenden. Eine Auswahl geeigneter Baumarten ist der Pflanzliste zu entnehmen. Die in der Pflanzliste genannte Mindestpflanzqualität ist zu beachten. Der Ersatz muss durch die Pflanzung eines Baumes als Hochstamm erfolgen. Die Pflanzungen sind durch entsprechende Stützhilfen (bspw. Dreibock) zu sichern. Als Anbindematerial sind natürliche Materialien zu verwenden.

### **Insektenfreundliche Beleuchtung** (nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Zum Schutz nachtaktiver Insekten vor Lichtirritation bzw. Individuenverlusten sind mindestens für die Beleuchtung öffentlicher Flächen für die nächtliche Beleuchtung insektenfreundliche Leuchten und Leuchtmittel zu verwenden. Geeignet sind insbesondere Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LEDs mit maximal 3.000 Kelvin. Die verwendeten Lampen müssen ein Abstrahlen zur Seite und nach oben vermeiden und ein geschlossenes Gehäuse aufweisen. Wenn möglich ist eine nächtliche Reduzierung der Leuchtstärke vorzunehmen und/oder Bewegungsmelder zu verwenden.

### **Vögel und Fledermäuse** (nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### Brut-/Quartierkontrolle:

- Falls außerhalb des Zeitraums nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Anfang März bis Ende September) Gehölzrückschnitte oder Rodungen nötig sind, ist im Vorfeld eine Kontrolle der Strukturen durch eine versierte Fachkraft notwendig, um mögliche Bruten von gehölz-/gebüsch- und höhlenbrütenden Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen innerhalb der Strukturen ausschließen zu können. Sollten Nachweise erbracht werden, ist Rücksprache mit der zuständigen Behörde zu halten und die Arbeiten ggf. zu verschieben.

### **Reptilien (Zauneidechse)** (nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Folgende artenschutzrechtlich bedingte Maßnahmen (Vermeidung eines Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG) sind im Zuge der Bauphase zu beachten. Eine Vergrämung ist nur nötig, falls eine Bebauung auf diesen Bereiche tatsächlich vorgesehen ist. Auf die Maßnahmen kann nur verzichtet werden, falls durch konkrete Erfassungen von Reptilien vor Ort ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

#### Reptilienschutzzaun:

- Die Flächen mit Potenzial für Eidechsen (Böschung entlang der K78 am westlichen Plangebietsrand, als auch entlang der Böschungsoberkanten nördlich des plangebietsinternen Wirtschaftsweges) sind während der Aktivitätszeit von Reptilien (umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Ende Oktober, abhängig von der Witterung) durch einen Reptilienschutzzaun (glatte Folien, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch) von den übrigen Bauflächen zu trennen, um eine Tötung oder Verletzung von Individuen durch Einwanderung in Baustellen- und Zufahrtsbereiche zu vermeiden bzw. eine Vergrämung sicherzustellen. Der genaue Verlauf richtet sich nach der Lage der konkreten Baufläche innerhalb der bebaubaren Flächen. Die Schutzzäune sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu errichten. Dabei sind diese wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben, oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand / Erdreich niedrig abzudecken. Zur Wahrung der Funktion sind die Zäune bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig (einmal wöchentlich) auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

- Für die Herstellung der Maßnahme ist eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung heranzuziehen, um eine sachgerechte Ausführung zu gewährleisten und die Maßnahme ggf. an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

#### Vergrämung:

- Falls in den Potenzialbereich für Reptilien (Böschungen nördlich angrenzend entlang des Wirtschaftsweges) baulich eingegriffen werden soll, muss im Vorfeld eine Vergrämung von potenziell dort vorkommenden Tieren durch eine Unattraktivgestaltung der Fläche erfolgen. Dazu muss die ggf. vorhandene oberirdische Vegetation (Ausnahme der Baumbestand) während der Winterruhe von Zauneidechsen von den Bauflächen entfernt werden (somit zwischen Anfang November und Ende Februar). Die Bodenbearbeitung (insb. Entfernung der Wurzeln) darf jedoch erst nach Beendigung der Winterruhe erfolgen (ab Anfang April), um Tiere in den Winterquartieren nicht zu verletzen. Während der Aktivitätszeit und Dauer der Vergrämung ist der Bereich als eine Möglichkeit durch eine regelmäßige Mahd (ca. alle zwei Wochen) unattraktiv zu gestalten und muss dies bis zum Baubeginn bleiben. Die Mahd sollte möglichst bei für Reptilien ungünstiger Wetterlage stattfinden (leichter Regen; windig; stark bewölkt). Wichtig ist, dass die Mahd ohne rotierende Mähwerke erfolgt (geeignet sind bspw. Balkenmäher) und auf eine Mindestschnitthöhe von 15 cm geachtet wird, damit keine Tiere, die möglicherweise auf der Fläche unterwegs sind, von den Messern erfasst und getötet werden können. Das Mahdgut muss vollständig von den Flächen entfernt werden. Die Vergrämung ist in den Zeiträumen nach der Winterruhe (spätestens ab April bis Ende Mai (damit vor Beginn der Eiablagezeit) oder dann wieder ab Mitte August bis zum Ende der Aktivitätsperiode (witterungsabhängig bis ca. Mitte Oktober) durchzuführen. Die Dauer der Vergrämungsmaßnahme muss mindestens drei Wochen vor Baubeginn umfassen.
- Alternativ zur einer regelmäßigen Mahd während der Aktivitätszeit kann nach Entfernung der oberirdischen Vegetation eine Vergrämungswirkung auch durch ein Abdecken des Böschungsbereich mit einer Folie erzielt werden. Dies erfolgt durch ein flächiges Ausbringen einer reißfesten und lichtundurchlässigen, vorzugsweise weißen Folie. Die Ränder der Folie sind mit ausreichend schweren Steinen (keine Lochsteine), Sandsäcken o.ä. zu beschweren, um ein Verschieben/Abdecken zu vermeiden. Die Funktion der Folie muss regelmäßig (Empfehlung: mind. 1x wöchentlich) kontrolliert werden. Der genaue Umfang und Ort des Folienausbringens ist in Abstimmung mit einer versierten Fachkraft vor Ort vorzunehmen.
- Für die Maßnahme ist eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung heranzuziehen, um eine sachgerechte Ausführung zu gewährleisten und die Maßnahme ggf. an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

#### Schutzgut Wasser

##### **Wasserdurchlässige Beläge für Stellplätze und Zufahrten** (nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Zur Erhaltung der Infiltrationsfähigkeit der Böden für Niederschlagswasser sind nicht überdachte Stellplatzflächen sowie Zufahrten -soweit wasserrechtlich zulässig- mit versickerungsfähigen Belägen (z.B. Rasengittersteinen), weitfugig verlegtem Pflaster (Fugenbreite > 2 cm), als wassergebundene Decke oder Schotterrasen anzulegen.

#### Schutzgut Wasser, Tiere und Pflanzen, Klima und Luft

##### **Dachbegrünung**

- Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis ca. 10° Dachneigung innerhalb des Mischgebietes MI 1 und MI 2 sind auf mindestens 80 % der zur Verfügung stehenden Dachfläche extensiv zu begrünen. Die Substratstärke muss mindestens 8 cm betragen. Für die Einsaat ist spezielles Saatgut für extensive Dachbegrünungen zu verwenden.

### **5.1.1.2 Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

#### **Schutzgut Pflanzen und Tiere**

#### **Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 15 (Private Grünfläche)**

##### **Interne Kompensationsmaßnahme M1: Herstellung einer Baumhecke**

Als interne Kompensationsmaßnahme für den zu erwartenden Eingriff innerhalb des Geltungsbereichs des Plangebietes sowie zur Gestaltung des künftigen Ortsrandes (Eingrünung des Plangebietes) ist entlang der südlichen und westlichen Plangebietsgrenze (Maßnahmenbereich 1 gemäß der Planzeichnung mit einer Gesamtläche von 907 m<sup>2</sup> und einer Breite von 7 m südlich und 8,5 m westlich) abhängig von der jeweiligen Breite der Maßnahmenfläche eine mindestens dreireihige Baumhecke in einem Pflanzraster von 1,5 x 1,5 m aus standortgerechten und heimischen Baum- und Straucharten anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Der Anteil an Bäumen muss mindestens 20 % betragen, wobei mindestens alle 10 m ein Baum I. oder II. Ordnung zu pflanzen ist. Beidseitig der Baumhecken als äußerer Rand ist jeweils ein ca. 0,5 bis 1 m breiter Saumstreifen anzulegen. Für die Anpflanzungen sind ausschließlich heimische und standortgerechte Sträucher und Baumarten der I. und II. Ordnung der beigefügten Pflanzliste oder Obstbäume mit den dort angegebenen Mindestpflanzqualitäten zu verwenden. Hochstammanpflanzungen von Bäumen sind mittels Dreibock zu sichern. Als Anbindematerial sind natürliche Materialien zu verwenden (üblich sind bspw. Kokosstricke). Für den Saumstreifen sind Landschaftsrasenmischungen des Ursprungsgebietes Nr. 9 (Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) zu verwenden, Gehölz müssen dem Vorkommensgebiet Nr. 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) entstammen, um den Vorgaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG Rechnung zu tragen. Auf die Kontrollmöglichkeiten der Maßnahme nach § 178 BauGB wird hingewiesen. Der Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme ist an den Vollzug des Bebauungsplans gekoppelt. D.h. im Rahmen der Baumaßnahmen des geplanten Eingriffs ist gleichzeitig die Maßnahme umzusetzen. Für die Umsetzung ist der Vorhabenträger bzw. Bauherr zuständig (private Grünfläche).

#### **Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

##### **Insektenfreundliche Beleuchtung**

Zum Schutz nachtaktiver Insekten vor Lichtirritation bzw. Individuenverlusten sind mindestens für die Beleuchtung öffentlicher Flächen für die nächtliche Beleuchtung insektenfreundliche Leuchten und Leuchtmittel zu verwenden. Geeignet sind insbesondere Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LEDs mit maximal 3.000 Kelvin. Die verwendeten Lampen müssen ein Abstrahlen zur Seite und nach oben vermeiden und ein geschlossenes Gehäuse aufweisen. Wenn möglich ist eine nächtliche Reduzierung der Leuchtstärke vorzunehmen und/oder Bewegungsmelder zu verwenden.

##### **Reptilien (Zauneidechse)**

Folgende artenschutzrechtlich bedingte Maßnahmen (Vermeidung eines Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG) sind im Zuge der Bauphase zu beachten. Eine Vergrämung ist nur nötig, falls eine Bebauung auf diesen Bereiche tatsächlich vorgesehen ist. Auf die Maßnahmen kann nur verzichtet werden, falls durch konkrete Erfassungen von Reptilien vor Ort ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

##### **Reptilienschutzzaun:**

Die beplante Fläche mit Potenzial für Eidechsen ist während der Aktivitätszeit von Reptilien durch einen Reptilienschutzzaun (glatte Folien, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch) von den übrigen Flächen zu trennen (umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Ende Oktober, abhängig von der Witterung), um eine Tötung von Individuen durch Einwanderung in Baustellen- und

Zufahrtsbereiche zu vermeiden. Der genaue Verlauf richtet sich nach der Lage der konkreten Baufläche innerhalb der bebaubaren Flächen (insb. der ausgewiesenen Verkehrsfläche). Die Schutzzäune sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu errichten. Dabei sind diese wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben, oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand / Erdreich niedrig abzudecken. Es ist zu gewährleisten, dass die Zäune von Seiten der Eingriffsfläche durch die Eidechsen übersteigbar sind, damit diese die Gefahrenbereiche bei Bedarf verlassen können (z.B. Schrägstellung der Zäune im 45 °-Winkel, alle 10 m Aufschüttung eines kleinen Erdwalls der kegelförmig bis an die Zaunoberkante der Eingriffsseite reichen muss, Bretter). Zur Wahrung der Funktion sind die Zäune bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig (einmal wöchentlich) auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

#### Vergrämung:

Die oberirdische Vegetation ist während der Winterruhe von Zauneidechsen von den Bauflächen zu entfernen (zwischen November und Februar). Während der Aktivitätszeit und Dauer der Vergrämung ist der Bereich innerhalb des Reptilienzaunes durch eine regelmäßige Mahd (ca. alle zwei Wochen) unattraktiv zu gestalten und muss dies bis zum Baubeginn bleiben. Die Mahd sollte möglichst bei für Reptilien ungünstiger Wetterlage stattfinden (leichter Regen; windig). Wichtig ist, dass die Mahd ohne rotierende Mähwerke erfolgt (geeignet sind bspw. Balkenmäher) und auf eine Mindestschnitthöhe von 15 cm geachtet wird, damit keine Tiere, die möglicherweise auf der Fläche unterwegs sind, von den Messern erfasst und getötet werden können. Das Mahdgut muss vollständig von den Flächen entfernt werden. Die Vergrämung ist in den Zeiträumen nach der Winterruhe (spätestens ab April bis Ende Mai (damit vor Beginn der Eiablagezeit) oder dann wieder ab Mitte August bis zum Ende der Aktivitätsperiode (witterungsabhängig bis ca. Mitte Oktober) durchzuführen. Die Dauer der Vergrämungsmaßnahme muss mindestens drei Wochen vor Baubeginn umfassen. Die Funktionalität des Zauns ist während und nach der Vergrämung regelmäßig im Abstand von etwa einer Woche durch eine ökologische Baubegleitung zu überprüfen. Zur Vermeidung einer Einwanderung in den Baubereich ist der Reptilienschutzzaun nach der erfolgten Vergrämung auf den Plangebietsrand im Übergang zu den angrenzenden Potenzialbereichen zu versetzen.

Für die Maßnahme ist eine fachkundige Person im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung heranzuziehen, um eine sachgerechte Ausführung zu gewährleisten und die Maßnahme ggf. an örtliche Gegebenheiten anzupassen.

#### **Begrünung unbebauter Grundstücksflächen (nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Die unbebauten Grundstücksflächen sind zu begrünen oder gärtnerisch anzulegen.

Eine Versiegelung dieser Flächen (bspw. durch Anlage als Schottergarten) ist nicht zulässig. Die Versickerungsfähigkeit darf auf diesen Flächen nicht beeinträchtigt werden.

#### **Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

Die gemäß der Planzeichnung abgegrenzte Fläche (Feldgehölz) ist zu erhalten. Sie darf nur im Umfang von maximal 50 m<sup>2</sup> zu Erschließungszwecke genutzt bzw. überbaut werden.

#### **Schutzgut Wasser**

##### **Wasserdurchlässige Beläge für Stellplätze und Zufahrten (nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Zur Erhaltung der Infiltrationsfähigkeit der Böden für Niederschlagswasser sind nicht überdachte Stellplatzflächen sowie Zufahrten -soweit wasserrechtlich zulässig- mit versickerungsfähigen Belägen (z.B. Rasengittersteinen), weitfugig verlegtem Pflaster (Fugenbreite > 2 cm), als wassergebundene Decke oder Schotterrasen anzulegen.

## 5.1.2 Hinweise

### Schutzgut Boden

#### **Boden und Baugrund**

- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

#### **Schutz des Oberbodens während des Baus**

- Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ wird verwiesen. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (insb. 18.915, 18.300 19.731) zum Umgang mit Boden während der Bauphase (u.a. Lagerung von Erdaushub) zu beachten.

### Schutzgut Wasser

#### **Behandlung Oberflächenwasser**

- Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zurückzuhalten, zu versickern oder zu verrieseln.
- Offene Versickerungs- (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) oder Rückhalteeinrichtungen sind so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können.
- Eine Sammlung des Niederschlagswassers in Zisternen oder sonstigen Rückhalteanlagen zur Nutzung als Brauchwasser (z. B. Gartenbewässerung oder Löschwasser) wird ausdrücklich empfohlen.

### Schutzgut Pflanzen

#### **Baubezogene Schutzmaßnahmen**

- Pflanzenschutz: zu erhaltende Gehölze, Pflanzenbestände und angrenzende Vegetationsflächen sind nach DIN 18.920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. RAS-LP 4 zu schützen.
- Arbeiten sind nach Vorgaben der aktuell gültigen ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) bzw. nach den derzeit allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- Für Transport, Lagerung und Pflanzung ist DIN 18.916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten Landschaftsbau) einzuhalten.
- Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanenden Bereiche auf unversiegelten Flächen abgestellt werden, sofern diese nicht durch befahrbare Abdeckplatten (s. o.) geschützt werden und deren Nutzung im Rahmen der Montage oder von Reparaturen zwingend notwendig ist. Trotzdem entstandene Schäden an Boden, Vegetation etc. sind zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.

### Schutzgut Tiere

#### **Vögel/Fledermäuse**

##### Rodungszeitenbeschränkung:

- Beachtung der Vorgaben nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Hinblick auf den Zeitpunkt von Gehölzrückschnitten („Auf-Stock-Setzen“) oder Beseitigungen von Gehölzen zum Schutz brütender Vögel und von Fledermäusen (Anfang Oktober bis Ende Februar).

## **Kultur und sonstige Sachgüter**

### **Denkmalschutz**

- Auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde während der Bauphase gem. §§ 16 - 21 DSchG Rheinland-Pfalz wird hingewiesen.

### **5.1.3 Empfehlungen**

#### **Nutzung erneuerbarer Energien**

- Die Verwendung von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Warmwasser oder zu Heizungszwecken aus regenerativen Energiequellen oder der Erdwärme zur Schonung fossiler Brennstoffe wird empfohlen.

## **5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarf**

### **5.2.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden**

#### **Bebauungsplan „An der Rheingass“**

Entsprechend der festgesetzte Grundflächenzahl für das Mischgebiet MI 1 von 0,25 (ohne zulässige Überschreitung) ist eine maximale Flächenversiegelung von 669 m<sup>2</sup> möglich. Für MI 2 mit einer GRZ von 0,6 (maximale Überschreitung bis GRZ 0,8) können maximal 3.097 m<sup>2</sup> versiegelt werden. Durch die geplante Straßenerweiterung kann bis zu 354 m<sup>2</sup> an bislang unversiegelter Fläche in Anspruch genommen werden.

Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden durch zusätzlich versiegelbare Fläche beträgt somit in der Summe 4.120 m<sup>2</sup>, die durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren ist.

#### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Durch die zu erwartende Flächenbeanspruchung kann es auf bis zu 732 m<sup>2</sup> zu zusätzlichen Vollversiegelungen kommen (811 m<sup>2</sup> insgesamt zulässig, abzüglich der bestehenden Vorbelastung im Bereich der Verkehrsfläche von ca. 79 m<sup>2</sup>). Vollversiegelungen gehen mit einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen einher, was gemäß § 14 BNatSchG als Eingriff zu werten ist. Der Eingriff ist nach den Vorgaben des § 1a Abs. 3 BauGB entsprechend der Flächenbeanspruchung naturschutzfachlich zu kompensieren.

### **5.2.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Arten und Biotope**

#### **Bebauungsplan „An der Rheingass“**

Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Arten und Biotope entspricht der möglichen zusätzlichen Flächenversiegelung gemäß den festgesetzten GRZ im Umfang von 4.120 m<sup>2</sup>. Da keine höherwertigen Biotope betroffen sind, ist kein gesonderter Ausgleich für das Schutzgut Arten und Biotope -über den Bedarf für das Schutzgut Boden hinaus- notwendig.

Zusätzlich ist der Entfall von sechs Bestandsbäumen in Form von mittelalten Birken auf Flurstück 65 möglichst gleichartig zu kompensieren.

#### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Die zu erwartende Flächenbeanspruchung geht zudem mit einem Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen einher, was ebenfalls als Eingriff zu bewerten ist. Davon sind durch die Gebäudeflächen und Nebenanlagen eine artenarme Grünlandfläche (zugeordneter Wertfaktor 1,25; WB8 wird ebenfalls mit Wertfaktor 1,15 angerechnet, da nur temporäre Nutzung auf der Wiese) sowie im Bereich der geplanten verkehrlichen Erschließungsfläche im Sinne eines „Worst-Case-Ansatzes“ höherwertige Gehölzbiotop (BD4); Wertfaktor 2) im Umfang von maximal 50 m<sup>2</sup> betroffen. Der sonstige Teil der Gehölze im Bereich der Verkehrsfläche ist gemäß den Festsetzungen zum Erhalt festgesetzt. Der übrige Teil der Verkehrsfläche liegt auf einem

unversiegelten Wirtschaftsweg (Wertfaktor 1). Von den zulässigen 311 m<sup>2</sup> Grundfläche ist die bestehende Versiegelung durch einen vollasphaltierten Wirtschaftsweg abzuziehen (79 m<sup>2</sup>).

Der Kompensationsbedarf umfasst im Bereich der Biotopflächen mit dem Wertfaktor 1,25 somit maximal 500 m<sup>2</sup> Grundfläche (Kompensationsbedarf 625 m<sup>2</sup>) und im Bereich der Gehölze mit dem Wertfaktor 2 maximal 50 m<sup>2</sup> (Kompensationsbedarf 100 m<sup>2</sup>). Der Rest der Zuwegung abzüglich der bereits bestehenden Versiegelung ist mit dem Wertfaktor 1 zu bewerten (Kompensationsbedarf 182 m<sup>2</sup> (311 m<sup>2</sup> - 79 m<sup>2</sup> - 50 m<sup>2</sup>)).

Somit umfasst der Kompensationsbedarf im Sinne einer „Worst-Case“-Betrachtung insgesamt 907 m<sup>2</sup>.

### **5.3 Kompensationsmaßnahmen**

#### **Bebauungsplan „An der Rheingass“**

##### Intern:

Die Sicherstellung der naturschutzfachlichen Kompensation erfolgt innerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplans plangebietsintern durch die Maßnahme M1 und M2 (Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BNatSchG; vgl. Planzeichnung) sowie einer Pflanzbindung für das Mischgebiet MI 1 nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a (Maßnahme M3).

##### Begründung der Maßnahmen:

Durch die Maßnahme M1 „Anpflanzung einer Baumhecke/Ortsrandeingrünung“, M2 „Entwicklung Gehölzbestand“ (M1 und M2 insgesamt 3.427 m<sup>2</sup>) und die zusätzlich zu erbringenden Anpflanzungen innerhalb des Mischgebietes MI 1 (M3) auf 501 m<sup>2</sup> kann auf insgesamt 3.928 m<sup>2</sup> Maßnahmenfläche eine wirksame Eingrünung der neu hinzukommenden Bebauung erreicht werden. Zudem werden hochwertige Gehölzstrukturen in Gestalt von Feldgehölzen geschaffen, die sich gegenüber der derzeitigen intensiven Flächennutzung positiv auf die Schutzgüter Boden und Arten und Biotope auswirkt. Die Strukturen stellen insbesondere siedlungsaffinen Arten wichtige Rückzugs- und Reproduktionsräume zur Verfügung. Durch Maßnahme M1 wird eine wirksame Ortsrandgestaltung geschaffen, die sich durch die Abschirmung der zusätzlichen Bebauung positiv auf das Landschaftsbild auswirkt.

Durch die geplanten Maßnahmen wird der bestehende Kompensationsbedarf vollständig gedeckt (gering Überkompensation von 16 m<sup>2</sup>).

##### Extern:

Als weitere (externe) Kompensationsmaßnahme (M4) ist die Entwicklung eines Streuobstwiesenbestands durch Anpflanzung von Obstbäumen auf dem Flurstück 50 (Flur 1; Fläche 704 m<sup>2</sup>) der Gemarkung Lettweiler vorgesehen und festgesetzt. Diese erweitert damit einen im Außenbereich bestehenden Streuobstbestand auf dem östlich angrenzenden Flurstück Nr. 51 (Umfang: 3.134 m<sup>2</sup>).

##### Begründung der Maßnahmen:

Es erfolgt eine gleichartige Kompensation der Einzelbaumentnahmen im Plangebiet durch die Entwicklung eines Streuobstbestandes auf insgesamt 704 m<sup>2</sup> Fläche in Form einer Anpflanzung von Mindestens neun hochstämmigen Streuobstbäumen (Kompensationsleistung ca. 216 m<sup>2</sup>).

#### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden sowie Arten und Biotope im Umfang von 907 m<sup>2</sup> kann vollständig durch die gemäß den textlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Maßnahme M1 innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung gedeckt werden (festgesetzt sind dabei 907 m<sup>2</sup>).

Die Maßnahme umfasst die Anlage einer Baumhecke zur Gestaltung des künftigen Ortsrandes (Eingrünung) am südlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs (siehe

Maßnahmenfläche M1 der Planzeichnung). Für die Anpflanzung sind die in der Pflanzliste aufgeführten heimischen, standortgerechten Arten oder Obstbäume zulässig. Im Hinblick auf Obstbaumsorten können der „Streuobst-Sortenempfehlungsliste für Rheinland-Pfalz“ (Stand: April 2018) des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum geeignete (zulässige) Sorten entnommen werden. Die Baumpflanzungen sind in den ersten drei Jahren als Entwicklungspflege vor allem in den Sommermonaten bei starker Trockenheit zu wässern und ausreichend zu sichern (bspw. mittels Dreiboock und natürlichem Anbindematerial). Während der ersten drei Jahre abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

**Begründung der Maßnahme:**

Die Maßnahme, die aufgrund der derzeitigen Biotopausstattung auf intensiv genutzten, wenig naturnahen Biotopen herzustellen ist, sowie aufgrund der Sortenauswahl (heimische, standortgerechte Arten oder Obstbäume der Kulturlandschaft) erfolgt eine ökologische und multifunktionale Aufwertung der jeweiligen bepflanzten Fläche und damit der Schutzgüter Boden, Arten und Biotope. Die Maßnahme ist somit geeignet den erforderlichen Kompensationsbedarf für den zu erwartenden Eingriff zu decken. Zudem trägt die Maßnahme zu einer hochwertigen Eingrünung des Siedlungsrandes bei, was sich positiv auf das Landschaftsbild auswirkt.

Zusätzliche externe Kompensationsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB dem Grundstück auf dem der beschriebene Eingriff zu erwarten ist, zuzuordnen wären, sind nicht erforderlich.

**5.4 Pflanzliste**

Die folgende Pflanzliste umfasst eine Auswahl an geeigneten, standortgerechten und heimischen Arten, die für Anpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sowie den Maßnahmenflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zurückgegriffen werden kann. Bei den dort genannten Pflanzqualitäten handelt es sich um Mindestpflanzqualitäten.

**Tabelle 14: Pflanzliste und Pflanzqualitäten**

<b>Sträucher (2xv, Höhe 60-100 cm)</b>			
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Zweigriffliiger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	Roter Holunder	<i>Sambucus racemosus</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	Salweide	<i>Salix caprea</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
<b>Bäume I. Ordnung (Hochstämme, 2xv, StD 10-12 cm)</b>			
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>		
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>		
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>		
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>		
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>		
Walnuss	<i>Juglans regia</i>		
<b>Bäume II. Ordnung (Heister, 2xv, Mindesthöhe 125- 150 cm)</b>			
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>



Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>		

#### Obstbäume:

Neben den o.g. Baumarten sind zudem Obstbäume zulässig. Der „Streuobst-Sortenempfehlungsliste für Rheinland-Pfalz“ (Stand: April 2018) des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum können geeignete Sorten entnommen werden.

#### Nachbarschaftsrechtliche Hinweise:

Auf die Einhaltung der Vorgaben nach §§ 44 bis 52 des Landesnachbarschaftsrechts Rheinland-Pfalz in Bezug auf Grenzabstände von Pflanzungen wird hingewiesen.

## **6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN**

Gemäß den Erläuterungen in Kapitel 1.4.2 in Bezug auf die regionalplanerischen Ziele Z23 und Z31 (vgl. auch Begründung) liegen keine geeigneten Standortalternativen zu den gewählten Flächen des Bebauungsplans bzw. der Ergänzungssatzung vor.

## **7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Für die Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation und Vorgaben wurden der Flächennutzungsplan, weitere übergeordnete Planungen sowie relevante Fachplanungen ausgewertet und berücksichtigt.

### **7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen**

Auf die gemeindlichen Pflichten nach § 4c BauGB zur Überwachung wird an dieser Stelle hingewiesen. Demnach überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.

Gemäß Anlage 1, Nr. 3b BauGB ist aus Sicht der Umweltprüfung entsprechend der Vorgaben nach § 4c BauGB insbesondere auf eine Durchführungskontrolle der umweltschutzplanerischen Festsetzungen zu achten, insb. im Hinblick auf die Herstellung der Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a. Es empfiehlt sich eine Überprüfung der Anpflanzungen im zweiten und vierten Jahr nach deren Herstellung.

Auf die Möglichkeiten der Gemeinde den Eigentümers durch Bescheid zu verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend der nach § 9 Absatz 1 Nr. 25a BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen, wird hingewiesen.

## 8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

---

Der vorliegende Umweltbericht bezieht sich auf die geplante 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP), die sich aus dem Bebauungsplan „An der Rheingass“ und der Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“ ergibt. Der FNP soll zusammen mit dem Bebauungsplan „An der Rheingass“ und der Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

### **Bebauungsplan „An der Rheingass“**

Im Zuge der Umlagerung der Lagerhalle eines ortsansässigen Betriebs für eine bessere Anschließung an die Kreisstraße (K) 78, plant die Ortsgemeinde Lettweiler am nördlichen Ortsausgang die Aufstellung des Bebauungsplans „An der Rheingass“. Die Ortsgemeinde Lettweiler verfolgt mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes die Ausweisung einer Fläche mit gewerblicher und wohnlicher Nutzung in Form eines Mischgebiets.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist insbesondere eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB). Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden Umweltbericht dargestellt.

Durch die Planung werden intensiv genutzte Ackerfläche sowie eine ehemals als Reitplatz genutzte Wiese überplant. Gehölzstrukturen sind nur in Form von sieben Bäumen am südlichen Rand des Geltungsbereichs vorhanden und sollen bis auf einen Baum erhalten bleiben. Hochwertige Biotopstrukturen werden durch das Vorhaben nicht betroffen sein.

Im Zuge der Umsetzung der geplanten Bebauungsplanänderung ist durch die möglichen zusätzlichen Flächenversiegelungen mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere (Arten und Biotope) zu rechnen, was ein Eingriff nach § 14 BNatSchG darstellt. Der Eingriff ist durch entsprechende naturschutzfachliche Maßnahmen zu kompensieren. Diese umfassen vorliegend eine zu entwickelnde Baumhecke am westlichen und nördlichen Rand des Geltungsbereichs (Maßnahme M1), eine weitere zu entwickelnde, lockere Gehölzstruktur im östlichen Bereich (M2) sowie die Anpflanzung von Gehölzen auf einem Teil der unbebauten Grundstücksflächen des Mischgebiets MI 1 (Maßnahme M3). Zudem ist durch Maßnahme M4 die Entwicklung eines Streuobstbestands extern des Plangebietes vorgesehen.

Bei Rodungsarbeiten sind für die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten, die ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Baubezogene Vermeidungsmaßnahmen sind zudem für die Artengruppe der Reptilien zu beachten, da für diese Arten teilweise Vorkommenspotenzial innerhalb des Plangebietes besteht.

Die Schutzgüter, Wasser, Klima und Luft, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch das Vorhaben nicht in erheblicher Weise betroffen sein.

Europäische oder nationale Schutzgebietskategorien werden nicht tangiert.

### **Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

Im Zuge der vorgesehenen Realisierung eines Wohngebäudes eines Bürgers plant die Ortsgemeinde Lettweiler die Aufstellung einer Ergänzungssatzung und in diesem Zuge die Ausweisung eines nach § 5 BauNVO als Dorfgebiet (MD) festgesetzten Bereiches. Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Erstellung eines Umweltberichts durchgeführt. Davon unabhängig wurden im vorliegenden Bericht die Belange des Umweltschutzes in Kürze dargestellt und bewertet. Dieser umfasst auch die Abhandlung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 2 und 3, welche gemäß § 34 Abs. 5 S. 4 BauGB bei Ergänzungssatzungen zu beachten ist.

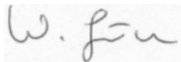
Im Zuge der Umsetzung der Satzung ist bei Bauvorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere (Arten und Biotope) zu rechnen, welche einen Eingriff nach § 14 BNatSchG darstellen. Der Eingriff kann innerhalb des Plangebietes durch eine entsprechende naturschutzfachliche Maßnahme (Eingrünung des Plangebietes; M1) adäquat kompensiert werden.

Zudem beinhaltet vorliegender Bericht eine Artenschutzprüfung im Hinblick auf die Vorgaben des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Die Prüfung kommt zu dem Schluss, dass im Zuge der Umsetzung der Satzung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, wenn während der Bauphase bestimmte Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse sowie Reptilien beachtet werden.

### **5. FNP-Änderung**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Umsetzung der entsprechend dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sowie der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen alle (erheblichen) Beeinträchtigungen, die durch die Umsetzung der 5. FNP-Änderung (Bereich des Bebauungsplans „An der Rheingass“ bzw. Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“) für die Umwelt entstehen können, kompensiert werden können. Der FNP-Änderung stehen unter diesen Voraussetzungen keine besonderen Umweltbelange entgegen.

Bearbeitet



i.A. Wolfgang Grün, M.Sc. Umweltplanung und Recht

Odernheim, 07.11.2022

## 9 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR

---

- BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes – Sperlingsvögel. AULA-Verlag. Wiesbaden.
- BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. AULA-Verlag. Wiesbaden.
- BFN (2019), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, Abrufbar unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/>.
- BFN (2020), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Hotspots der biologischen Vielfalt, Abrufbar unter: <https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/foerderschwerpunkte/hotspots.html>.
- DEUTSCHLANDFLORA.DE (2017): Deutschlandflora – WebGIS. Abrufbar unter: <https://karten.deutschlandflora.de/map.phtml>, letzter Zugriff: 15.05.2020.
- IDUR (2011), INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT E.V.: Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig., T, Teßmer, D., Lukas, A. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.
- INSTITUT FÜR BAUSTOFFE-, BODEN- UND UMWELTPRÜFUNGEN (2021): Geländearbeiten zur Feststellung des Schadstoffinventars einer Altablagerung, Untersuchungs Nr.: 7034-21.
- LANIS (2021): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung in Rheinland-Pfalz, Abrufbar unter: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php).
- LFU (2018), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Verbreitung des Feldhamsters in Rheinland-Pfalz, Abrufbar unter: [https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Artenschutzprojekte/Feldhamster/Feldhamster\\_Verbreitung\\_RLP.pdf](https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Artenschutzprojekte/Feldhamster/Feldhamster_Verbreitung_RLP.pdf) (Abrufdatum: 21.09.2021).
- LFUG (1998), LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT: Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE).
- LFU (2021a), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: ARTeFakt, Auswertung aktueller Vorkommen für das Messtischblatt Nr. 6212 (Meisenheim), Abrufbar unter: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/> (Abrufdatum: 13.09.2021).
- LFU (2021b), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Artdatenportal, Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>.
- LFU (2021a), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: ARTeFakt, Auswertung aktueller Vorkommen für das Messtischblatt NR. 6115 (Udenheim), Abrufdatum: 20.09.2021.
- LFU (2021b), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Artdatenportal, Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>.
- LGB RLP (2013), LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU: Bodenviewer Rheinland-Pfalz, [http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=17](http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=17) (Abrufdatum: 13.09.2021).
- LUWG (2015), LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT: Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten, Abrufbar unter: [http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP\\_RechtlVorschriften.pdf](http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP_RechtlVorschriften.pdf) (Abrufdatum: 20.09.2021).
- MUEEF (2001), MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ: Digitales Wasserbuch, Abrufbar unter: <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/8464/> (Abrufdatum: 13.09.2021).

- MVI (2012), MINISTERIUM FÜR VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG: Städtebauliche Klimafibel, Abrufbar unter: <https://staedtebauliche-klimafibel.de/>.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1. Bonn – Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 2. Bonn – Bad Godesberg.
- POLLICHIA e.V. (2021): Datenbank Schmetterlinge Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <http://rlp.schmetterlinge-bw.de/Default.aspx#start>.
- SCHULTE, T., ELLER, O., NIEHUIS, M. & E. RENNWALD (2007): Die Tagfalter der Pfalz. Band 1. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 36. 592 S. Landau.
- SCHULTE, T., ELLER, O., NIEHUIS, M. & E. RENNWALD (Hrsg.) (2007): Die Tagfalter der Pfalz. Band 2. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 37. 340 S. Landau.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## 10 ANLAGEN

### Anlage 1: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

Schutzgut	Zielaussage
Fläche	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung un bebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Fläche</p> <p><b>BauGB § 1a</b> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p><b>LBodSchG § 2</b> - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß</p>
Boden	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf den Boden ...</p> <p><b>BauGB § 1a</b> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p><b>BauGB § 202</b> - Schutz und Erhalt von Mutterboden vor Vernichtung und Vergeudung</p> <p><b>BImSchG § 1</b> - Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p><b>BBodSchG § 1</b> - Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht</p> <p><b>BBodSchG § 4</b> - Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungspflichten</p> <p><b>BBodSchG § 7</b> - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen</p> <p><b>LBodSchG § 2</b> - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden, Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten</p>
Wasser	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. Natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Wasser</p> <p><b>BImSchG § 1</b> - Schutz der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p><b>WHG § 1</b> - Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Klima, Luft	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Schutz von Luft und Klima, insb. Von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)</p> <p><b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Klima</p> <p><b>BauGB § 1a</b> - Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen</p> <p><b>BImSchG § 1</b> - Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p><b>TA Luft</b> – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen</p>

<p>Pflanzen, Tiere</p>	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt – Erhalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten  <b>BNatSchG § 19</b> - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes  <b>BNatSchG § 44</b> - Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten  <b>LNatSchG § 22</b> - Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inklusive ihrer Lebensräume  <b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen...  <b>BauGB § 1a</b> - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)  <b>USchadG</b> – gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG  <b>BImSchG § 1</b> - Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen  <b>WHG § 1</b> – Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
<p>Biologische Vielfalt</p>	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts  <b>LNatSchG § 1</b> - Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft  <b>LNatSchG §§ 15 und 16</b> - Schutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich  <b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] die biologische Vielfalt  <b>BNatSchG § 1</b> - Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft  <b>USchadG</b> – s. Tiere und Pflanzen</p>
<p>Landschaft</p>	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Schutz, d.h. Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft; Sicherung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, Schutz insb. von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Erholungsräumen  <b>BauGB § 1a</b> - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p>
<p>Mensch und seine Gesundheit</p>	<p><b>BNatSchG § 1</b> - Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen  <b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte  <b>BImSchG § 1</b> - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen  <b>WHG § 1</b> – Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	<p><b>BImSchG § 1</b> - Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen  <b>BauGB § 1 Abs. 7</b> - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p>